

VERHANDLUNGSSCHRIFT

ÜBER DIE 20. SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE BAD ISCHL
DONNERSTAG, 25. OKTOBER 2007 UM 17.00 UHR, STADTAMT BAD ISCHL

Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. Helmut Haas

	Ordentliches GR-Mitglied	Entschuldigt abwesend	Ersatzmitglied
SPÖ	Vizebgm. Reisenbichler Josef StR. Kranabidl Christian StR. Heide Hannes StR. Loidl Thomas GR. Grabner Josef GR. Hödlmoser Herbert GR. Huber Christine GR. Kefer Martin GR. Langegger Hildegard GR. Lauberger Irene GR. Loidl Tobias GR. Mathes Johannes GR. Matthey Helga GR. Stögner Heidemaria GR. Zauner Peter	GR. Lackner Alois	Mag. Rosner Rainer
ÖVP	Vizebgm. Panhuber Johann StR. Streibl Johannes StR. Zierler Christian GR. Blohberger Wilhelm GR. Donaubauer DI. Michael GR. Fuschlberger Arnold GR. Gollowitzer Wilhelm GR. Gießmeier Engelbert GR. Hohenberger Sabine GR. Müllegger Lorenz GR. Unterberger Maria-Luise	StR. Adler Christine GR. Wimmer Margarete	Schuller August Pilstl Josef
GRÜNE	GR. Glatz Peter GR. Reitsamer Gertrud GR. Reitsamer Markus		
FPÖ	GR. Fuchs Anton GR. Laimer DI. Andreas GR. Siegl Hermine		
ISCHL	GR. Wimmer DI. (FH) Nikolaus		

Den Beratungen beigezogen waren Mag. Wolfgang Degeneve und RD. Rainer Stadler.

Schriftführerin: Dorothea Kainzner.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist und erklärt um 17.00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Nachdem um 17.45 Uhr keine Fragen mehr gestellt werden, erklärt der Bürgermeister Fragestunde für beendet und die Gemeinderatssitzung für eröffnet.

Protokollunterfertigung:

SPÖ	Vorsitzender Bgm. Helmut Haas
ÖVP	GR. Engelbert Gießmeier
GRÜNE	GR. Markus Reitsamer
FPÖ	GR. Anton Fuchs
ISCHL	GR. Nikolaus Wimmer

Tagesordnung

1. Genehmigung der 19. Verhandlungsschrift
2. Änderung in den Ausschüssen des Gemeinderates
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
5. Ortskanalisation BA 14 – Lindau, Darlehensaufnahme
6. Tiefgarage Bad Ischl, Gemeindeanteil, Darlehensaufnahme
7. Elternbeitragsordnung, Änderung
8. Wasser- und Kanalgebühren, Berufungen (Steu-Nr. 202/1, 596/2, 646/1, 1.077/1, 2.582/2, 3.429/1)
9. Ortskanalisation BA 12 - Roith, 6. Nachtrag zum Übereinkommen mit der ÖBF AG
10. Alternativstandort für Neubau Wirtschaftshof, Grundsatzbeschluss
11. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001, Einzelabänderungen
 - A) Einleitung des Stellungnahmeverfahrens:
 - a) Nr. 6.87, Grst. 397/1 Teilfl., GB. Bad Ischl (Antrag von Grünland Parkfläche in Bauland Kerngebiet) – ÖEK-Änderung 1.09
 - B) Einleitung des Genehmigungsverfahrens:
 - a) Nr. 6.77, Grst. 100/8 Teilfl. und Baufl. .19/2, GB. Jainzen (Antrag von Dorfgebiet in Gemischtes Baugebiet)
 - b) Nr. 6.83, Grst. 318, Baufl. .91/1 und .91/2, GB. Jainzen (Verlagerung von Sternchenwidmungsfläche für Sternchenbau Nr. 41)
12. Auböckplatz, teilweise Umbenennung in „Sparkassenplatz“
13. Parz. 198/6, GB. Kaltenbach, Übernahme in das öffentliche Gut
14. Grundveräußerungen
 - a) Parz. 265/2 (Teilfl.), GB. Haiden
 - b) EZ. 563, GB. Haiden
 - c) Parz. 5/1 (Teilfl. 1), GB. Haiden
 - d) Parz. 5/1 (Teilfl. 2), GB. Haiden
15. Parz. 232/2 (Teilfl.), GB. Jainzen, Aufforstung, Berufung
16. Anträge des Verkehrsausschusses
17. Verkehrslösungen ab 29.4.2008
18. Schulärztliche Betreuung, Vertrag mit Land Oberösterreich
19. Anträge gem. § 46, Abs. 2, OÖ. GemO 1990:
 - a) Verkehrsunfallstatistik, Maßnahmen
 - b) Unfallhäufungsstelle B 145 im Bereich Roith, Resolution
 - c) Stiege Lauffen Nr. 71
20. Allfälliges
21. Personalangelegenheiten

GR. Reitsamer: Er ersuche den Bürgermeister, den TOP. 17) Verkehrslösungen ab 29.04.2008 im Interesse der anwesenden Zuhörer vorzuziehen und vor Pkt. 4. zu behandeln.

Bgm. Haas sieht keinen Grund, die Reihenfolge der TOP abzuändern.

Vizebm. Panhuber könne dem Antrag Reitsamers Positives abgewinnen.

GR. Reitsamer: Stelle den Antrag zur Geschäftsordnung und esucht, seinem Antrag möge zugestimmt werden.

GR. Nikolaus Wimmer: Künftig sollen für Gemeinderatssitzungen Räumlichkeiten gewählt werden, welche auch bei vielen Zuhörern Platz bieten. Jeweils vor einer GR-Sitzung findet eine Fraktionsbesprechung statt, in welcher GR. Reitsamer, wäre er heute anwesend gewesen, sein Ansinnen hätte vorbringen können.

GR. Fuchs: Er ersuche die Zuhörer, bis zum Punkt 17 auszuharren und die festgesetzte Tagesordnung zu akzeptieren.

Dringlichkeitsantrag

des Gemeinderatsmitgliedes StR. Thomas Loidl.

Antrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990:

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt den Antrag, nachstehenden Tagesordnungspunkt

„Neubau Kindergarten Ahornstraße, Übertragungsverordnung und Grundsatzbeschluss zur Berücksichtigung im Voranschlag 2008“

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung zur Dringlichkeit:

Nachdem von der zuständigen Fachabteilung des Landes nunmehr die baldige Genehmigung des Kindergartenneubaus signalisiert wurde und somit in weiterer Folge mit dem Einlangen der entsprechenden § 86-Bescheinigung der Gemeindeabteilung gerechnet werden darf, hat dieses Thema nun doch die erhoffte Aktualität bekommen und es sollen daher die Beschlüsse zur Berücksichtigung dieses Vorhabens im nächsten Gemeindehaushalt sowie zur Übertragung der Beschlussrechte betreffend die Vergabe der Arbeiten und Leistungen zur Errichtung des Kindergartens Ahornstraße vom Gemeinderat an den Stadtrat getroffen werden.

Abstimmung über die Dringlichkeit:

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.
-------------------	----------------------------------------------------------------------------------

PKT. 1. GENEHMIGUNG DER 19. VERHANDLUNGSSCHRIFT

Der Vorsitzende erklärte, dass die Verhandlungsschrift vom 05.07.2007 noch bis Ende der Sitzung aufliegt und nach Ablauf dieser Sitzung als genehmigt gilt, wenn bis dahin dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

PKT. 2. ÄNDERUNG IN AUSSCHÜSSEN DES GEMEINDERATES
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Helmut Haas

Hinsichtlich der nachstehenden Wahlvorgänge wird der Antrag gestellt, von der Stimmzettelwahl abzugehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Die **ÖVP-Fraktion** hat folgende Änderungsvorschläge eingebracht:

**Ausschuss für Kultur und Jugendangelegenheiten
kurz KULTURAUSSCHUSS genannt**

ORDENTLICHE MITGLIEDER		ERSATZMITGLIEDER	
Johann Panhuber	ÖVP	Karl Schiffer	ÖVP
Johannes Streibl	ÖVP	Wilhelm Gollowitzer	ÖVP
Johannes Pracher	ÖVP	Wolfgang Maherndl	ÖVP
Margarete Wimmer	ÖVP	Ursula Bittner	ÖVP

**Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Vereine
kurz WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS genannt**

ORDENTLICHE MITGLIEDER		ERSATZMITGLIEDER	
Obmann: Johann Panhuber	ÖVP	Ursula Bittner	ÖVP
Obmann-Stv.: Engelbert Grießmeier	ÖVP	Wilhelm Blohberger	ÖVP
Edwin Gruber	ÖVP	Johannes Streibl	ÖVP

Sabine Hohenberger	ÖVP	Wilhelm Gollowitzer	ÖVP
--------------------	-----	---------------------	-----

**Ausschuss für Verkehr, Verkehrspol. Angelegenheiten, Sport
kurz VERKEHRSAUSSCHUSS genannt
ÖVP**

ORDENTLICHE MITGLIEDER		ERSATZMITGLIEDER	
Obmann: Johannes Streibl	ÖVP	Wilhelm Blohberger	ÖVP
Obmann-Stv.: Wilhelm Gollowitzer	ÖVP	Lorenz Müllegger	ÖVP
Edwin Gruber	ÖVP	Johann Panhuber	ÖVP
August Schuller	ÖVP	Margarete Wimmer	ÖVP

**In den PRÜFUNGSAUSSCHUSS
entsandte Mitglieder**

ORDENTLICHE MITGLIEDER		ERSATZMITGLIEDER	
Obmann-Stv.: Wilhelm Gollowitzer	ÖVP	DI. Michael Donaubauer	ÖVP

Vizebgm. Panhuber erklärt, dass die Änderung durch die Mandatsniederlegung von Markus Brandl notwendig wurde.

Daraufhin erfolgt die Abstimmung innerhalb der ÖVP-Fraktion:

Beschluss: Die ÖVP-Fraktion beschloss einstimmig die Änderungsvorschläge.

PKT. 3. BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

1. Gemäß der vom Gemeinderat beschlossenen Übertragungsverordnung wurden bei der Sanierung der Trinkhalle folgende Arbeiten vom Stadtrat vergeben:

Gewerke	Name	Betrag exkl. MWSt.
Bautischlerarbeiten	Fa. Loidhammer, Bad Ischl	€ 247.555,20
Dachdecker & Spengler	Fa. Dallinger, Marchtrenk	€ 139.377,81
Trockenbau	Fa. Brandl Bau GesmbH, Bad Ischl	€ 118.092,41
Innendämmung	Fa. Brandl Bau GesmbH, Bad Ischl	€ 19.052,--
Haustechnik/Heizung	Fa. Plasser, Bad Ischl	€ 81.196,17
Haustechnik/ Lüftungsarbeiten	Fa. GPU Riedl, Wals	€ 69.707,11
Haustechnik/ Sanitärarbeiten	Fa. TRIO Haustechnik, Bad Ischl	€ 42.761,--
Malerarbeiten	Fa. Hauser, Linz	€ 56.616,68
Restauratorarbeiten	Fa. Reiter, Hargelsberg	€ 27.000,--
Lusterrestaurierung	ARGE-Restauratoren, Hargelsberg	€ 4.800,--
Fliesenlegerarbeiten	Fa. Plasser GesmbH. & Co KG, Altmünster	€ 47.402,50
Steinmetzarbeiten	Fa. Huemer, Gmunden	€ 71.977,35
Holzbodenarbeiten	Fa. Hoffmann & Co Böden GmbH, Linz	€ 54.573,05

2. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5.7.2007 eine Resolution zu den Eigentumsverhältnissen bzgl. der Energie AG beschlossen. Vom Ausschuss für Petitionen und Rechtsbereinigungen des Oberösterreichischen Landtages wurde der Stadtgemeinde nunmehr mitgeteilt, dass diese Resolution im o. a. Ausschuss in zwei Sitzungen ausführlich beraten wurde.
Des weiteren wird auf die einschlägigen Beschlüsse des Oberösterreichischen Landtages in der Landtagssitzung vom 5.7.2007 hingewiesen, welche der Stadtgemeinde zur Information mitübersendet wurden. Die neuerliche Diskussion dieser Thematik im Ausschuss führte zu keiner Änderung der bisher dargelegten Standpunkte der Landtagsfraktionen. Dieses Schreiben und die umfangreiche Beilagen liegen im Stadtamt auf und können dort eingesehen werden.
3. Die im letzten Gemeinderat beschlossene Grundveräußerung an die Ehegatten Dorfner wurde vertragsmäßig durchgeführt. Der Kaufpreis wurde entrichtet.
4. Die im letzten Gemeinderat diversen beschlossenen Verkehrsverordnungen wurden im Zuge des Prüfungsverfahrens von der Aufsichtsbehörde bestätigt und werden gegenwärtig umgesetzt.

PKT. 4. PRÜFBERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Peter Glatz, verliest nachstehenden

Prüfungsbericht

über die 16. Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Bad Ischl, am Montag, 24. September 2007, um 17.00 im Stadtamt, Finanzabteilung.

Gegenstand der Prüfung:

Fuhrpark der Stadtgemeinde Bad Ischl (Bauhof/Wasserwerk/Gärtnerei)

Zur Prüfung lagen dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vor:

- Auflistung des Fuhrparks per September 2007
- Aufstellung Fahrzeugankauf seit 2004
- Aufstellung Fahrzeugverkauf seit 2004
- Vorschau auf zukünftige Investitionen
- Einzelpostennachweis aller Aufwendungen für den Fuhrpark von 2004 bis Ende August 2007

Allgemeines

Mit Stand Ende August 2007 bestand der Fuhrpark für den Bauhof, das Wasserwerk und die Gärtnerei aus 32 Fahrzeugen. Zwei Fahrzeuge stammen aus Baujahren vor 1990, 11 Fahrzeuge aus einem Baujahr zwischen 1990 und 1999 und 19 Fahrzeuge aus einem Baujahr ab 2000.

Eine Zusammenstellung der Ausgaben für die Instandhaltung, Treibstoff und den Fahrzeugankauf für den Zeitraum 2004 bis 31.8.2007 hängt dem Prüfbericht an.

Gemeinsam mit der Firma AVIANA wurde für den Bauhof ein Produktkatalog erstellt. Auf Grundlage dieses Produktkatalogs wird von Seiten der Leitung des Bauhofes versucht,

- einen möglichst hohen Auslastungsgrad des Fuhrparkes zu erreichen,
- eine optimale Auswahl der Fahrzeuge im Hinblick auf Baustellen- und Winterdiensteinsatz zu treffen,
- die Anschaffungskosten niedrig zu halten,
- geringe Service- und Wartungskosten zu erreichen,

• durch eine begründbare kontinuierliche Erneuerung hohe Reparaturkosten zu vermeiden. Schritte in diese Richtung wurden durch das Ausscheiden von Fahrzeugen mit geringem Auslastungsgrad gesetzt. Weiters wird vermehrt Augenmerk darauf gelegt, dass sich die Servicestellen möglichst in der Nähe befinden. Anstelle der in der Anschaffung und Reparatur sehr teuren UNIMOGs wurde bereits auf vergleichbare, aber wesentlich kostengünstigere, Fahrzeuge gewechselt.

Ankauf von Fahrzeugen

Die Notwendigkeit der Fahrzeuganschaffung ist auf Grundlage des erstellten Produktkataloges überprüfbar. Eine Erneuerung des Fuhrparkes führt auch zu einer deutlichen Reduktion der Instandhaltungskosten.

Die erstellte Vorschau für zukünftige Investitionen bis in das Jahr 2010 wird vom Prüfungsausschuss begrüßt, bietet sie doch die Möglichkeit bereits jetzt die budgetären Mittel zu planen und zu berücksichtigen. Die geplanten Ausgaben sind der anhängenden Aufstellung zu entnehmen.

Auch wenn sich diese in einem aus der Sicht des Prüfungsausschusses vertretbaren Rahmen bewegen, ist jeweils vor Auftragsvergabe verstärkt Rücksicht auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und die finanzielle Situation der Stadtgemeinde Bad Ischl zu nehmen.

Verkauf von Fahrzeugen

Altfahrzeuge werden entweder verschrottet oder durch Einschaltungen in den regionalen Printmedien zum Verkauf angeboten. Nur selten gibt es die Möglichkeit, Fahrzeuge an den Lieferanten zurück zu geben. Der Gesamterlös aus dem Fahrzeugverkauf seit 2004 beträgt EUR 26.940,00.

Auch wenn der Abnehmerkreis für Altfahrzeuge beschränkt ist, sollte aus Sicht des Prüfungsausschusses versucht werden, noch weitere Möglichkeiten für den Verkauf zu finden (eventuell über Auktionshäuser, Internet, ...). Möglicherweise könnte auch ein Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden neue Verkaufsmöglichkeiten ergeben.

Privatgebrauch der Fahrzeuge

Für Bedienstete der Stadtgemeinde Bad Ischl besteht die Möglichkeit sich gegen einen vorgegebenen Kostenersatz (Stundensatz) Fahrzeuge der Stadtgemeinde auszuleihen. Die Privatnutzung muss genehmigt werden, wird protokolliert und monatlich abgerechnet. Aus Sicht des Prüfungsausschusses spricht nichts gegen diese Praxis und auch die sehr moderaten Stundensätze sind vertretbar.

Bei der stichprobenartigen Kontrolle der Aufzeichnungen musste allerdings festgestellt werden, dass in zumindest einem Fall die Verwendung eines Fahrzeuges der Stadtgemeinde durch eine unbefugte Person erfolgt ist. Dies ist aus Sicht des Prüfungsausschusses unvertretbar und hat ab sofort zu unterbleiben. Weiters wurde festgestellt, dass in mehreren Fällen die Ausleihdauer nicht ident der verrechneten Stunden war. In all den gefundenen Fällen wurden zum Teil wesentlich weniger Stunden abgerechnet als die protokollierte Ausleihdauer betrug. Seitens der Stadtgemeinde Bad Ischl wird dies damit begründet, weil „Stehzeiten“ der Fahrzeuge in keinem Verhältnis zu den gefahrenen Kilometern und somit zum tatsächlichen Aufwand steht.

Der Prüfungsausschuss erwartet, dass ab sofort die gesamte Ausleihdauer von Fahrzeugen auch verrechnet wird. Sollte es einen triftigen Grund für eine von der Ausleihdauer abweichenden Verrechnung geben, ist dies zu protokollieren.

Der Prüfungsausschuss bedankt sich an dieser Stelle bei der Finanzabteilung (insbesondere Herrn Bruckschlögl und Herrn Bartl Roland) für die vorbildliche Aufbereitung der Unterlagen.

Fuhrpark der Stadtgemeinde Bad Ischl

Zusammenstellung der Ausgaben für Instandhaltung, Treibstoff und Fahrzeugankauf

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Instandhaltung	204.172,43	182.841,19	215.776,19	96.410,42 (bis 31.08.07)			
Treibstoff	44.987,36	77.755,57	72.178,13	41.902,70 (bis 31.08.07)			
Fahrzeugankauf	149.649,00	19.890,00	414.064,00	116.758,00	216.000,00 (geplant)	111.000,00 (geplant)	182.000,00 (geplant)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Summe	398.808,79	280.486,76	702.018,32	255.071,12			

Der Gemeinderat nahm den Prüfungsbericht zur Kenntnis.

PKT. 5. ORTSKANALISATION BA 14 - LINDAU, DARLEHENSaufNAHME

Berichtersteller und Antragsteller: Bgm. Helmut Haas

Für die Finanzierung der auf ca. 2,5 Mio. Euro geschätzten Baukosten wurde ein Darlehen in der Höhe von € 2 Mio. mit nachstehend angeführten Bedingungen ausgeschrieben.

<u>Darlehenshöhe:</u>	€uro 2.000.000,--
<u>Laufzeit:</u>	25 Jahre
<u>Zuzählung:</u>	in Teilbeträgen (Bauphase bis 31.12.2010)
<u>Verzinsung:</u>	dekursiv mit 30/360 Tagen, jeweils am 31.3., 30.6, 30.9. u. 31.12.
<u>Zinssatz:</u>	Bindung an den 3-Monats-EURIBOR (Basis 19. Sept. 2007 = 4,7230 % der Tabelle 3.1.0 des Statistischen Monatsheftes der OeNB); Anpassung jeweils zum Fälligkeitstermin
<u>Umstiegsmöglichkeit:</u>	von 3-Mo-CHF-Libor auf 3-Mo-EURIBOR auf SMR und umgekehrt, mehrmals jeweils zum Fälligkeitstermin; Auf- bzw. Abschläge
<u>Tilgung:</u>	In Kapitalraten jeweils zum 31.3., 30.6, 30.9. u. 31.12.. eines Jahres
<u>Sicherstellungen:</u>	
<u>Zuzahlungsprovision und andere Spesen:</u>	
<u>Schuldurkunde:</u>	lt. beiliegendem Muster bildet einen integrierenden Bestandteil des Angebotes.

Alternativ wird ersucht, das obige Darlehen mit CHF mit folgenden Bedingungen anzubieten:

1. Zinssatz: 3-Mo-CHF-Libor, klm/360
Fälligkeitstermine: 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.
2. Tilgung in vierteljährlichen Kapitalraten wie Pkt. 1
3. Roll-Over-Termin: alle 3 Monate wie Pkt. 1
4. Bedingungen bei Umstieg zum Roll-Over-Termin: Spesen, Devisencourtage, etc.
5. Avisofrist für Umstieg: bis 1 Woche vor Roll-Over-Termin.

Die Möglichkeit einer teilweisen Vergabe des Darlehens wurde vorbehalten.

Die Zinsen über die Laufzeit betragen bei Euribor-Konditionen rund € 943.400,--, mit den CHF-Konditionen rund € 640.000,--. Der Zinsunterschied beträgt über die Laufzeit zwischen Euribor u. CHF-Konditionen somit rund € 300.000,--. Ein dauernder Kursanstieg von 1,65 CHF / 1,00 Euro (bei Einstieg) auf CHF 1,55 / 1,00 Euro) würde die Darlehensschuld um rund € 130.000,-- oder 6,5 % erhöhen, bzw. den Zinsvorteil schmälern.

Die Bandbreite des Schweizer Franken bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 1,52 und 1,65 pro Euro.

Die Anbotseröffnung am 26. September brachte folgendes Ergebnis:

Institut	Ausschreibung: Zinssatzbindung an 3-Monats-EURIBOR bei Zinsrechn.30/360 Tage Stand Sept. 2007: 4,72%	Alternativ CHF auf Basis 3- Mo-LIBOR Kurs per 3.10.07 2,7842 %	Erläuterung

PSK	+ 0,04 % = 4,76 %	+ 0,06 % = 2,8442 %	Keine Zuzählungsprovision
Kommunal- kredit AG	+ 0,09 % = 4,81 %	+ 0,09 % = 2,8742 % Devisenmittelkurs z. Kommunalkredit Fixing	Konditionen nur bei Gesamtzuschlag
Sparkasse Bad Ischl AG	+ 0,15 % = 4,87 % Zuzählungsspesen einmalig € 2.000,00	+ 0,15 % = 2,9342 % Zuzählungsspesen einmalig € 2.000,00 0,12 % Devisencourtage	Schuldschein liegt bei
Oberbank	+ 0,10 % Bauphase + 0,20% Tilgungsphase 4,82 / 4,92 %	+ 0,20 % = 2,9842 %	Kursber.doppelt gespannt; eigener Schuldschein
Raiffeisenbank Inneres Skgt.	+ 0,2 % = 4,92 %	+ 0,35% = 3,3342 % Dev.Courtage 0,137 %	
Bank Austria CA	+ 0,037 % = 4,757 %	+ 0,077 % = 2,8612 %	Dev.Kurs gespannt; doppel. Umstiegsprov. keine
VKB-Bank	Kein Anbot		
Volksbank	Kein Anbot		

Im Hinblick auf den derzeit historischen Höchststand des Schweizer Franken von 1,6637 und dem damit verbundenen Währungsrisiko wird der Antrag gestellt, dem Gemeinderat die Aufnahme des Darlehens bei der PSK zu den o.a. 3-Monats-Euribor-Konditionen mit der Option zum Umstieg auf 3-Monats-CHF-Libor-Konditionen bzw. SMR zu empfehlen, da die PSK bei den Euribor-Konditionen nur um 0,003 %-Punkte schlechter liegt, jedoch bei den CHF-Konditionen um 0,017%-Punkte günstiger angeboten hat.

Ein Umstieg von Euribor auf CHF-Konditionen wird bei einem Euro/CHF-Kurs von 1,60 vorgeschlagen. Die Schuldurkunde wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR. Nikolaus Wimmer: Inklusive Verzinsung sind gesamt Euro 3 Mio. zurückzuzahlen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Pkt. 6. TIEFGARAGE BAD ISCHL, GEMEINDEANTEIL, DARLEHENSaufnahme

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Helmut Haas

Für die Finanzierung des Gemeindeanteils an der Tiefgarage Bad Ischl sind Landesmittel in der Gesamthöhe von € 1.425.000,-- (je zur Hälfte aus den Ressorts von LH Dr. Pühringer u. LR Ackerl) in Aussicht gestellt.

Von der Thermenholding wurde eine Anforderung der Finanzmittel nach folgendem Zeitplan vorgelegt:

7. September 2007	€	700.000,--
1. Oktober 2007	€	300.000,--
1. Jänner 2008	€	425.000,--

Da mit den Bedarfszuweisungsmittel erst 2009 gerechnet werden und auch der Zeitpunkt der anderen Landesmittel bisher ungewiss ist, wurde ein Darlehen auf 2 Jahre mit nachstehend angeführten Bedingungen ausgeschrieben.

<u>Darlehenshöhe:</u>	€uro 1.425.000,-- in CHF
<u>Laufzeit:</u>	2 Jahre
<u>Zuzählung:</u>	nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung
<u>Verzinsung:</u>	dekursiv mit klm/360 Tagen, jeweils am 31.3., 30.6, 30.9. u. 31.12.
<u>Zinssatz:</u>	Bindung an den 3-Monats-CHF-Libor (Basis 3-Mo-Libor 19. Sept.. 2007 = 1,6354 % Anpassung jeweils zum Fälligkeitstermin
<u>Umstiegsmöglichkeit:</u>	von 3-Mo-CHF-Libor auf 3-Mo-EURIBOR oder SMR und umgekehrt, mehrmals jeweils zum Fälligkeitstermin; Auf- bzw. Abschläge
<u>Tilgung:</u>	Nach Eintreffen der Landesmittel. Die Zinsen werden vierteljährlich bezahlt.
<u>Sicherstellungen:</u>	
<u>Zuzählungsprovision und andere Spesen</u>	
<u>Schuldurkunde:</u>	lt. beiliegendem Muster bildet einen integrierenden Bestandteil des Angebotes.

Die Möglichkeit einer teilweisen Vergabe des Darlehens wurde vorbehalten.

Die Zinsen über die Laufzeit betragen bei Euribor-Konditionen bei Endfälligkeit rund € 150.000,--, mit den CHF-Konditionen rund € 100.000,--. Der Zinsunterschied beträgt über die Laufzeit zwischen Euribor u. CHF-Konditionen somit rund € 50.000,--. Ein dauernder Kursanstieg von 1,65 CHF / 1,00 Euro (bei Einstieg) auf CHF 1,59 / 1,00 Euro) würde den o.a. Zinsvorteil eliminieren.

Die Bandbreite des Schweizer Franken bewegte sich 2007 zwischen 1,5976 und 1,6663 pro Euro.

Die Anbotseröffnung am 26. September brachte folgendes Ergebnis:

Institut	Ausschreibung: Zinssatzbindung an 3-Monats-CHF-LIBOR bei Zinsrechn. klm/360 Tage Stand 2. Oktober 2007: 2,7842%	Konditionen für Umstieg auf 3-Mo-EURIBOR (4,72% = 9/07)	Erläuterung
PSK.	+ 0,10 % = 2,8842 %	+ 0,08 % = 4,8 %	Wechsel Spesenfrei
Kommunal- kredit AG	+ 0,04%= 2,8242 %	+ 0,04 % = 4,76 %	Konditionen nur bei Gesamtzuschlag
Sparkasse Bad Ischl AG	+ 0,15 % = 2,9342 %	keinen Anbot für Aufschlag; Zuzählungsprov. € 1.425,-- (einmalig), + 0,25 % Dev. Courtage (pro Wechsel); € 75,-- Roll-Over-Gebühr	
Oberbank	+ 0,10 % = 2,8842 %	0,10 % = 4,82 %; 0,50 ‰ Dev. Komm.	Dev. Kurs dopp. gespannt
Raiffeisenbank Inn. Skg.	+ 0,35 % mit kfm. Rundung auf 1/1000 = 3,1342 %	0,20 % = 4,92 % + 0,137 % Dev. Courtage	Keine Zuzählungsprovision; Dev. Kurs einfach gespannt.
Bank Austria CA	+ 0,077 % = 2,8612 %	+ 0,037 % = 4,757 %	Dev. Kurs dopp. gespannt; keine Umstiegsprov.

VKB-Bank	Kein Anbot		
Volksbank	Kein Anbot		

Im Hinblick auf den derzeit historischen Höchststand des Schweizer Franken von 1,6637 und dem damit verbundenen Währungsrisiko wird der Antrag gestellt, dem Gemeinderat die Aufnahme des Darlehens bei der Bank Austria Creditanstalt zu den o.a. 3-Monats-Euribor-Konditionen mit der Option zum Umstieg auf 3-Monats-CHF-Libor-Konditionen bzw. SMR zu empfehlen, da die Kommunalkredit ihre Konditionen nur bei Gesamtzuschlag angeboten hat. Ein Umstieg von Euribor auf CHF-Konditionen wird bei einem Euro/CHF-Kurs von 1,60 vorgeschlagen. Die Schuldurkunde wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR. Nikolaus Wimmer: Vor Beginn des Tiefgaragenbaues war nicht davon die Rede, dass die Gemeinde derart hohe Beiträge zu leisten hat; auch die Zinsen waren daher damals nicht bekannt. Er kritisiere, dass zB. für den Skilift Kasberg Landesmittel sogar vorgezogen werden, in Ischl hingegen sei dies offensichtlich unmöglich.

Bgm. Haas: Die Beträge sind vom Land unterschiedlich freigegeben, die Tiefgarage sei ein sehr wichtiges Vorhaben.

Vizebgm. Panhuber: Zum damaligen Zeitpunkt war man der Annahme, dass das Geld früher freigegeben wird.

Beschluss:		
3	Stimmenthaltungen:	GR. Peter Glatz GR. Markus Reitsamer GR. Gerda Reitsamer
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

PKT. 7. ELTERNBEITRAGSORDNUNG, ÄNDERUNG
Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2007 die Elternbeitragsordnung für das Kindergartenjahr 2007/08 analog dem § 7 der von der Landesregierung erlassenen Elternbeitragsverordnung beschlossen:

Mit e-mail vom 13. September wurde der Stadtgemeinde vom Land Oberösterreich ein vom 27. Juli 2007 datiertes Schreiben der Landesräte Viktor Sigl und Josef Ackerl samt einem Argumentations- und Interpretationsleitfaden übermittelt, wobei sich die Unterschiede wie folgt darstellen:

vom Gemeinderat beschlossene Elternbeitragsordnung v. 5.7.2007 (analog Elternbeitragsverordnung des Landes, LGBl. 50/2007)	lt. Interpretationsleitfaden des Landes
5 Stunden / Tag = bis 25 Wochenstunden = 100 % (für Berechnung Aufschläge) = Halbtagestarif	zwischen 20 u. 29 Wochenstunden = 100 % (für Berechnung Aufschläge) = Halbtagestarif
6 Stunden / Tag = bis 30 Wochenstunden = 115 % vom Halbtagesbeitrag	zwischen 30 u. 39 Wochenstunden = 115 % vom Halbtagestarif
mehr als 6 Stunden / Tag = mehr als 30 Wochenstunden = 133 % vom Halbtagesbeitrag	mehr als 39 Wochenstunden = 133 % vom Halbtagestarif

Der Interpretationsleitfaden legt den § 7 der Elternbeitragsverordnung, entgegen der Erstinformation äußerst großzügig aus. Da es im Falle der Änderung der Elternbeitragsverordnung zu Verschiebungen kommt - Betreuungszeiten zwischen 26 und 29 Stunden haben künftig keinen Aufschlag mehr, Betreuungszeiten zwischen 30 und 39 Stunden nur mehr einen Aufschlag von 15 % anstatt 33 % - ist mit entsprechenden Mindereinnahmen zu rechnen.

Aufgrund massiver Elternbeschwerden wird der Antrag gestellt, den § 2, Abs. 1 u. 2 der Elternbeitragsverordnung in folgender Form zu ändern:

1. Elternbeitrag für Kindergarten:

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für

- a) die halbtägige Inanspruchnahme mit bis zu 29 Wochenstunden 3,0 % der Berechnungsgrundlage zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens € 36,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und höchstens € 120,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und wird mit 100 % bewertet
- b) den Besuch zwischen 30 und 39 Wochenstunden inklusive Mittagsbetreuung: 115 % nach Pkt. a)
- c) beträgt die Betreuungszeit mehr als 39 Wochenstunden, so wird der Elternbeitrag mit 133 % nach Pkt. a) festgelegt.
- d) für die Inanspruchnahme von Randzeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird ein Zuschlag von 5 % festgelegt.
- e) bei Krankheit des Kindes in der Dauer von durchgehend mind. mehr als 10 Besuchstagen ermäßigt sich bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag um 50 %.

2. Elternbeitrag für Krabbelstube und alterserweiterte Gruppe:

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für

- a) die halbtägige Inanspruchnahme mit bis zu 29 Wochenstunden 3,6 % der Berechnungsgrundlage zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens € 43,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und höchstens € 180,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und wird mit 100 % bewertet
- b) den Besuch zwischen 30 und 39 Wochenstunden inklusive Mittagsbetreuung: 115 % nach Pkt. a)
- c) beträgt die Betreuungszeit mehr als 39 Wochenstunden, so wird der Elternbeitrag mit 133 % nach Pkt. a) festgelegt
- d) wird eine Kindergartengruppe als alterserweiterte Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren geführt, beträgt der Elternbeitrag für die unter 3-jährigen Kinder 3,6 % der Berechnungsgrundlage zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens € 43,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und höchstens € 180,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- e) für die Inanspruchnahme von Randzeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, wird ein Zuschlag von 5 % festgelegt
- f) bei Krankheit des Kindes in der Dauer von durchgehend mind. mehr als 10 Besuchstagen ermäßigt sich bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag um 50 %

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (StR.Heide und GR. Glatz bei der Abstimmung nicht anwesend.)
-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

PKT. 8. WASSER- UND KANALGEBÜHREN, BERUFUNGEN
(STEU.- NR. 202/1, 596/2, 646/1, 1.077/1, 2.582/2, 3.429/1)
Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Der Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal; Vizebgm. Reisenbichler übernimmt den Vorsitz.

Im Prüfbericht des Landes Oö. wurde die Stadtgemeinde u.a. aufgefordert, für an die öffentliche Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen angeschlossenen unbebauten Grundstücke eine verbrauchsunabhängige „Grundgebühr“ (Bereitstellungsgebühr) einzuheben.

Dieser Aufforderung wurde in der seit 1.1.2007 gültigen Gebührenordnung Rechnung getragen, wobei sich die Grundgebühr aus der Höhe der Wasserleitungsgebühr für 50 m³ Wasserverbrauch je Wasser- oder Kanalanschluss errechnet.

Laut Aufzeichnungen der Steuerabteilung sind beim Wasser 89 und beim Kanal 138 Liegenschaften betroffen, wobei dies Einnahmen für die Stadtgemeinde von € 29.967,-- netto bedeutet.

Die Besitzer von 6 unbebauten Grundstücken haben gegen die entsprechenden Gebührenvorschreibungen (dreimal mittels Lastschriftanzeige, dreimal mittels bescheidmäßiger Abgabefestsetzung) Einspruch bzw. Berufung erhoben.

	Wasser	Kanal	Bauverbot	R.-mittel
Steinbruch 119 (Steu.-Nr. 596/2)	-	ja	-	Berufung
Herrengasse 6 (Steu.-Nr. 202/1)	ja	ja	-	Berufung
Lindaustraße 29 (Steu.-Nr. 2582/2)	-	ja	bis 2013	Einspruch
Parz 280/7 GB Ahorn (Steu.-Nr. 646/1)	ja	ja	-	Berufung
Rettenbachwaldstraße 37/20 (Steu.-Nr. 3.429/1)	-	ja	bis 2013	Einspruch
Rettenbachwaldstraße 37/3 (Steu.-Nr.1077/1)	-	ja	-	Einspruch

Nach Auskunft der Oö. Landesregierung ist die Entrichtung der Kanalgebühr alleine davon abhängig, ob der Abgabentatbestand (Kanal auf dem Grundstück) erfüllt wird; weiters besteht rechtlich zwischen einem Grundstück mit oder ohne Bausperre kein Unterschied.

Der Dienstleistungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.9.2007 beschlossen, dem Stadt- und Gemeinderat zu empfehlen, die Gebührenordnung nicht abzuändern, daher die unberechtigt eingebrachten Einsprüche bzw. Berufungen abschlägig zu behandeln.

In den Fällen Steu.-Nr. 1.077/1, 2.582/2 und 3.429/1 wird die Abgabe nunmehr mittels Festsetzungsbescheid vorgeschrieben. Im Falle der Steu.-Nr. 202/1 wurde der Berufung mittels Berufungsvorentscheidung entsprochen, da das verfahrensggstdl. Grundstück nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhaltes als nicht angeschlossen bezeichnet werden muss.

Es wird somit der Antrag gestellt, die beiden verbleibenden Berufungen (Steu.-Nr. 596/2 und 646/1) abzuweisen und die nachstehenden Berufungsentscheidungen zu beschließen:

Bescheid: (Entwurf)

Aufgrund Ihrer zeitgerecht eingebrachten Berufung vom 15.3.2007 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 13. Februar 2007 gegen die Vorschreibung der Kanalgrundgebühr für das Grundstück Nr. 243/23, Grundbuch Haiden ergeht vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl als Organ zweiter Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

Spruch:

Die Berufung wird abgewiesen, der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt und die Kanalgrundgebühr für das Jahr mit € 173,25 incl. 10 % MWSt. vorgeschrieben.

Der Betrag ist in 4 Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August u. 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Rechtsgrundlagen: § 146 Oö. Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 107/1996
§ 7 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl

Begründung:

Gemäß § 7 der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl ist für angeschlossene unbebaute und bebaute Grundstücke eine Grundgebühr zu entrichten. Sie errechnet sich aus der Höhe der Kanalbenützungsgebühr für 50 m³ Wasser je Kanalanschluss, bei Objekten mit mehreren Wohnungen oder Betriebsstätten je Wohnung bzw. Betriebsstätte.

Die jährliche Kanalgebühr errechnet sich aus der Grundgebühr (§ 7 Abs. 2 Kanalgebührenordnung) u. der Kanalbenützungsgebühr (§ 7 Abs. 3 Kanalgebührenordnung). Da das gegenständliche Grundstück im Jahr 1995 an die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Bad Ischl angeschlossen wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 214 ist gegen Berufungsentscheidungen der Abgabenbehörden zweiter Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Gegen diesen Bescheid ist jedoch gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Vorstellung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Durch Einbringung einer Vorstellung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehoben.

Zustellungshinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 Oö. LAO).

Berufungsbescheid: (Entwurf)

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Ischl hat Ihnen mit Bescheid vom 14.3.2007, ZI.Steu-6667/1-2007 für das Grundstück 280/7 GB Ahorn die Wasser- und Kanalgebühr für 2007 wie folgt vorgeschrieben:

Wassergrundgebühr(50m ³ x €1,40)	€ 70,-
Kanalgrundgebühr (50m ³ x €3,15)	€ 157,50
Gesamtbetrag netto	€ 227,50
+ 10% Umsatzsteuer	€ 22,75
Gesamtbetrag	€ 250,25

Aufgrund Ihrer zeitgerecht eingebrachten Berufung vom 13.4.2007 gegen den oa. Bescheid des Bürgermeisters, bzw. des rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages gegen die Berufungsvorentscheidung des Bürgermeisters vom 31.5.2007, ZI.Steu-6667/2-2007 ergeht vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl als Behörde zweiter Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

Spruch:

Die Berufung wird abgewiesen, der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters wird vollinhaltlich bestätigt.

Rechtsgrundlagen: § 146 Oö. Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 107/1996
§ 7 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl

Begründung:

Gemäß §6 der geltenden Wassergebührenordnung bzw. §7 der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl ist für angeschlossene unbebaute und bebaute Grundstücke eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr zu entrichten. Sie errechnet sich aus der Höhe der Kanalbenützungsgebühr für 50 m³ Wasser je Kanalanschluss, bei Objekten mit mehreren Wohnungen oder Betriebsstätten je Wohnung bzw. Betriebsstätte.

Die jährliche Wasserbezugsgebühr errechnet sich aus der Grundgebühr (§6/2 Wassergebührenordnung) und der Wasserbenützungsgebühr (§ 6/3 Wassergebührenordnung).

Die jährliche Kanalgebühr errechnet sich aus der Grundgebühr (§ 7 Abs. 2 Kanalgebührenordnung) u. der Kanalbenutzungsgebühr (§ 7 Abs. 3 Kanalgebührenordnung).

Wasser: ... 50m³ x €1,40 + 10% MWSt

Kanal: ...50m³ x € 3,15+ 10% MWSt.

Das gegenständliche unbebaute Grundstück wurde im Jahr 2003 an das Wasserleitungsnetz und 2005 an die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Bad Ischl angeschlossen. In den oa. angeführten gesetzeskonformen Wasser- und Kanalgebührenordnungen der Stadtgemeinde wird ausschließlich auf das Vorhandensein eines Wasser- bzw. Kanalanschlusses abgestellt, nicht jedoch auf „Entnahmestellen“.

Entgegen der Argumentation der Berufungswerber liegt im vorliegenden Fall auch keine Verbrauchsschätzung gem. § 145 Oö. Landesabgabenordnung vor, sondern eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr. Es kann somit auch von Gleichheitswidrigkeit – wie von den Berufungswerbern behauptet – keine Rede sein.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 214 Oö. LAO ist gegen Berufungsentscheidungen der Abgabenbehörden zweiter Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Gegen diesen Bescheid ist jedoch gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Vorstellung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Durch Einbringung einer Vorstellung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Zustellungshinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 Oö. LAO).

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR. Nikolaus Wimmer: Die Grundgebühr im Wert von 50 m³ Wasserverbrauch für Kanalanschlüsse, die nachweislich nicht benützt würden, seizu hoch und sollten niedriger angesetzt werden.

Beschluss:		
11	Stimmen gegen den Antrag:	1. Vizebgm. Johann Panhuber 2. StR. Christian Zierler 3. GR. Arno Fuschlberger 4. GRE. Josef Pilstl 5. GR. Luise Unterberger 6. GR. Wilhelm Blohberger 7. GR. DI. Michael Donaubauer 8. GR. Lorenz Müllegger 9. GR. Sabine Hohenberger 10. GR. Wilhelm Gollowitzner 11. GR. Nikolaus Wimmer
7	Stimmenthaltungen:	1. StR. Thomas Loidl 2. StR. Hannes Streibl 3. GR. Engelbert Griefßmeier 4. GRE. August Schuller 5. GR. Anton Fuchs 6. GR. DI. Andreas Laimer 7. GR. Hermine Siegl
18	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

Antrag nicht angenommen. (Bgm. Haas nicht anwesend).

PKT. 9. ORTSKANALISATION BA 12 - ROITH,
6. NACHTRAG ZUM ÜBEREINKOMMEN MIT DER ÖBF AG
 Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Für die anlässlich der Verlegung von Abwasserkanälen in Anspruch genommenen Grundflächen der Österr. Bundesforste AG. ist im Jahre 1991 ein Benützungsübereinkommen abgeschlossen worden. Bisher erfolgten 5 Nachträge zu diesem Übereinkommen.

Die Entschädigungsleistung bezieht sich nunmehr auf den Ortskanalbauabschnitt 12 - Ortschaft Roith. Der einmalige Entschädigungsbetrag beträgt € 284,90, das einmalige Entgelt für die Errichtung des Nachtrages beträgt € 70,--.

Der Dienstleistungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.09.2007 beschlossen, dem Stadt- und Gemeinderat zu empfehlen, das Übereinkommen abzuschließen.

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden 6. Nachtrag zum Benützungsübereinkommen, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
1	Gegenstimme:	GR. Nikolaus Wimmer
36	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

PKT. 10. ALTERNATIVSTANDORT FÜR NEUBAU WIRTSCHAFTSHOF, GRUNDSATZBESCHLUSS
 Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Da der Ausgang des wasserrechtlichen Verfahrens für die Bewilligung eines Wirtschaftshof-Neubaus auf dem ehem. Gaswerkareal als ungewiss bezeichnet werden muss, ist die Stadtgemeinde aufgefordert, einen Alternativstandort zu suchen, um im Falle einer allfälligen negativen Beurteilung durch die Berufungsbehörde dennoch den Neubau eines Wirtschaftshofes realisieren zu können.

Bei der Überprüfung der gemeindeeigenen Grundstücke ist man zur Überzeugung gelangt, dass die Umsetzung dieses Projektes beim derzeitigen Areal der Stadtgärtnerei unter Einbeziehung eines Teiles des Waldgrundstückes der ÖBF AG möglich wäre.

Die Bauabteilung des Stadtamtes hat daher diesen Standort Gärtnerei planlich überprüft und bestätigt, dass ein Neubau des Wirtschaftshofes möglich wäre (Grundankauf, Pacht oder Grundtausch von rd. 2.200 m² von der ÖBF AG).

Der Dienstleistungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.09.2007 beschlossen, dem Stadtrat den o.a. Alternativstandort zu empfehlen.

Der Ausschuss kam weiters überein, auch bei einer negativen Beurteilung durch die Berufungsbehörde weitere rechtliche Schritte zu unternehmen um eine Bebauung, in welcher Form auch immer, am ehem. Gaswerksareal zu erreichen.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Liegenschaft der Gärtnerei unter Einbeziehung einer Teilfläche der ÖBF AG als Alternativstandort zur Umsetzung des Neubaus des Wirtschaftshofes zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR. Lorenz Müllegger stellt den **Gegenantrag**, den Neubau Wirtschaftshof bei Gärtnerei Reiterndorf zu planen und mit der Projektierung sofort zu beginnen, um keinerlei Zeit mehr zu verlieren.

GR. Nikolaus Wimmer: Nach seiner Beurteilung sei das Areal bei der Stadtgärtnerei für die Erstellung des Bauhofes räumlich nicht ausreichend. Er bedauere auch die geringen Initiativen zur Beschaffung von Gewerbeflächen für die Gemeinde, auch für den Bauhof. Das Areal der Stadtgärtnerei - nach der Verknappung

durch den Bau des Roten Kreuzes - noch weiter zu verkleinern, würde auch die Aufgaben der Stadtgärtnerei, zB. bei der Landesgartenschau, sehr erschweren.

Vizebgm. Reisenbichler: Die Errichtung des Wirtschaftshofes sei zwar dringend, jedoch sei zur Zeit ein Bewertungsverfahren bezüglich Grundtausch mit den ÖBF im Gange, welchem nicht vorgegriffen werden soll.

Vizebgm. Panhuber: Die Sache ziehe sich schon sehr lange hin, daher dürfe man nun keine Zeit mehr verlieren. Intensive Gespräche seien sofort erforderlich.

StR. Heide: Vizebgm. Reisenbichler stehe in Verhandlungen mit den ÖBF; falls man den Standort, wie vorgesehen, bereits jetzt fixiere und dies den ÖBF zeige, werde der Grundpreis (Grundtausch) naturgemäß steigen.

Vizebgm. Panhuber: Die ÖVP ersucht, intensive Verhandlungen durchzuführen.

StR. Loidl: Die Verhandlungen mit den ÖBF laufen, das Ergebnis solle abgewartet werden. Auch sei man für allfällige andere Bauplätze offen.

StR. Zierler: Es sei unbestritten, dass man einen gemeinsamen Wirtschaftshof errichten will. Das Grundstück in Reiterndorf bei der Gärtnerei wurde schon vor sehr langer Zeit besichtigt und für gut befunden, man solle keine weitere Zeit mehr verlieren.

Vizebgm. Reisenbichler: Am 25.9. wurde im DLA der Beschluss gefasst, dort den Wirtschaftshof zu errichten. In der Zwischenzeit habe er sich bemüht, einen Grundankauf zustande zu bringen. Nach einigen Gesprächen kam das Thema Grundtausch auf das Tapet; bereits nächste Woche wird man von den ÖBF Bescheid bekommen über die Bewertung der Grundstücke. Der gestellte Gegenantrag sei daher nicht notwendig.

Vizebgm. Panhuber: Die Begehung fand bereits im April statt, nun sei Oktober. Man solle keine weitere Zeit mehr vergeuden.

GR. Lorenz Müllegger wiederholt seinen **Gegenantrag** (Planung des Neubaus Wirtschaftshof bei der Gärtnerei Reiterndorf und sofortiger Beginn der Projektierung).

Beschluss Gegenantrag:		
13	Stimmen für den Antrag:	1Vizebgm. Panhuber Johann 2StR. Streibl Johannes 3StR. Zierler Christian 4GR. Blohberger Wilhelm 5GR. Donaubauer DI. Michael 6GR. Fuschlberger Arnold 7GR. Gollowitzer Wilhelm 8GR. Gießmeier Engelbert 9GR. Hohenberger Sabine 10GR. Müllegger Lorenz 11GR. Unterberger Maria-Luise 12GRE. Josef Pilstl 13GRE. August Schuller
24	Stimmen gegen den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

Gegenantrag abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag:		
1	1 Stimme gegen den Antrag:	GR. Nikolaus Wimmer
6	Stimmenthaltungen:	1Vizebgm. Johann Panhuber 2StR. Christian Zierler 3GR. DI. Michael Donaubauer 4GR. Lorenz Müllegger 5GRE. Josef Pilstl 6GRE. August Schuller
30	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

Hauptantrag angenommen.

PKT. 11. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 6/2001, EINZELABÄNDERUNGEN

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Christian Kranabtl

A) Einleitung des Stellungnahmeverfahrens:

a) Nr. 6.87, Grst. 397/1 Teilfl., GB. Bad Ischl (Antrag von Grünland Parkfläche in Bauland Kerngebiet) – ÖEK-Änderung 1.09

Seitens der Wolf Invest (Mag. Heimo Hrovat) wurden Anträge eingebracht, welche Umwidmungen einerseits von gemeindeeigenen Grundstücken und andererseits des Postgebäudes beinhalten. Der durch Baumeister Ing. Gerhard Fallmann eingebrachte Antrag vom 24.09.07 betreffend das Grundstück Nr. 397/1, GB Bad Ischl, welches im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Ischl steht, ist für eine Bebauung vorgesehen, welche zwischen den beiden Tiefgaragen-Zu- und -Abfahrten situiert werden soll. Dabei handelt es sich um die Errichtung eines dreigeschoßigen Gebäudes (EG + 2 OG). Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens ist es erforderlich, auf gegenständlicher Liegenschaft die Widmung *Kerngebiet* festzulegen.

Seitens des Ausschusses wurde nach Beratung grundsätzlich die Zustimmung unter nachstehender Forderung erteilt: Bevor die Widmung für die angeführten Anträge durch den Gemeinderat genehmigt wird (Einleitung des Genehmigungsverfahrens), ist es erforderlich, ein entsprechendes Vertragswerk zu errichten, welches alle Verpflichtungen, Bedingungen, Fristen, Planungen, etc. beinhaltet. Dies deshalb, da nur so die projektgemäße Realisierung seitens der Gemeinde sichergestellt werden kann.

Es wird somit seitens des Ausschusses empfohlen, die Widmungsverfahren weiter zu behandeln, jedoch die Genehmigungsverfahren durch den Gemeinderat erst dann einzuleiten, wenn das angeführte Vertragswerk errichtet ist. Die dazu erforderlichen Stellungnahmeverfahren können auf jeden Fall eingeleitet werden, um die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Vertragswerkes vorzufinden.

Es wird der Antrag gestellt, das Stellungnahmeverfahren wie oben beschrieben einzuleiten. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR. Nikolaus Wimmer: Grundsätzlich spreche er sich dagegen aus, dass Anträge nur so weit dargestellt werden, um sie im Gemeinderat durchzubringen und Fakten, die gegen den Antrag sprechen, nicht dargelegt werden. So wurden für den Bau der Tiefgarage alle Grünflächen und Bäume zerstört und versprochen, die Oberfläche wieder wie bisher herzustellen. Nun scheint man aber der Auffassung zu sein, dass man, wenn man schon alles zerstört hat, es nun gleich verbauen kann. Er vertrete die Auffassung, dass man das Grundstück wieder mit Grünflächen, Baumbeständen, Ruhebänken und Brunnen wieder herstellen soll - so, wie es bei der Stellungnahme zum Projekt Tiefgarage auch versprochen wurde. Bisher wurden drei Projektvorstellungen durchgeführt, und jedes Mal waren die Projekte noch größer und umfangreicher.

StR. Kranabitzl: Dieses Thema sei in den letzten Wochen viel diskutiert worden, das vorliegende Gesamtprojekt der Fam. Hrovat sei aber sehr begrüßenswert. Heute gehe es nur um das Grundstück 397/1, welches übrigens größtenteils für Gesundheitseinrichtungen herangezogen werden soll, und um das entsprechende Stellungnahmeverfahren.

GR. Fuchs: Das Projekt sei allen Fraktionsobleuten vorgestellt worden, grundsätzlich war man dazu positiv eingestellt - dies war auch Grundvoraussetzung für die Weiterführung des Gedankens durch Mag. Hrovat. Auch sei es nicht selbstverständlich, einen Bauherren aus der eigenen Stadt für derartige Projekte zu haben.

Vizebgm. Panhuber: Auch die ÖVP stimme dem Antrag zu. Wesentliche Bereiche der Stadt seien nun verändert, dem müsse man eben Rechnung tragen. Ein Investor, noch dazu aus Bad Ischl, müsse unterstützt werden, ausserdem bürge die Fam. Horvat für Qualität.

Beschluss:		
1	Stimme gegen den Antrag:	GR. Nikolaus Wimmer
1	Stimmenthaltung:	GR. Herbert Hödlmoser
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

Vizebgm. Reisenbichler bei der Abstimmung nicht anwesend.

B) Einleitung des Genehmigungsverfahrens:

a) Nr. 6.77, Grst. 100/8 Teilfl. und Baufl. .19/2, GB. Jainzen (Antrag von Dorfgebiet in Gemischtes Baugebiet)

In der 18. Sitzung des Gemeinderates vom 26. April 2007 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung am 02. Okt. 2007 dem Antrag des Herrn Franz Zierler stattgegeben, weil die Änderung auf Vorliegen öffentlichen Interesses beruht. Dies deshalb, weil der ischler Betrieb ein langfristiges Ziel verfolgt, in dem eine betriebliche Neuorientierung erfolgen soll und dadurch der gegenständliche Bereich hauptsächlich für Büro- und Entwicklungstätigkeiten herangezogen werden soll. Der Hauptproduktionsbereich wird nach Kreutern ausgelagert. Um diesen betrieblichen Interessen zu entsprechen ist es erforderlich, das derzeitige Dorfgebiet in gemischtes Baugebiet umzuwidmen. Deshalb wird das öffentliche Interesse und das Ziel des ÖEK erfüllt, nämlich heimische Betriebe zu stärken. Es werden dadurch Interessen Dritter nicht verletzt.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinerverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Stifterstraße 28, 4020 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. ÖBF, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
6. Bezirksbauernkammer Gmunden, Linzerstraße 42, 4810 Gmunden
7. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
8. Kammer f. Arb. u. Angestellte, 4021 Linz, Volksgartenstraße 40
9. Landarbeiterkammer f. Oö., 4020 Linz, Scharitzerstraße 9
10. Bundesministerium f. Wirtschaft u. Arbeit, Abteilung IV/6, Denigasse 31, 1200 Wien
11. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
12. ÖBB Infrastruktur Bau AG; ÖBB Immobilienmanagement GmbH., Bahnhofstr. 3, 4020 Linz
13. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
14. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz
15. Marktgemeinde 4822 Bad Goisern
16. Marktgemeinde 4802 Ebensee
17. Marktgemeinde 5360 St. Wolfgang

In der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wird dem Antrag zugestimmt.

Die übrigen Stellungnahmen, soweit Stellungnahmen überhaupt abgegeben wurden, ergeben keine Einwände.

Der Antrag entspricht den Richtlinien des ÖEK und den Grundsätzen des OÖ Raumordnungsgesetzes.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Flächenwidmungsteiländerung Nr. 6.77, Franz Zierler, Jainzen 21, 4820 Bad Ischl, Gst. Teilfl. 100/8 u. Baufl. . 19/2, EZ 21, GB Jainzen, von derzeit „Dorfgebiet“ in „Gemischtes Baugebiet“, im Ausmaß von ca. 1.050 m², stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Vizebgm. Panhuber und GR. Kefer abwesend).
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

b) Nr. 6.83, Grst. 318, Baufl. .91/1 und .91/2, GB. Jainzen (Verlagerung von Sternchenwidmungsfläche für Sternchenbau Nr. 41)

In der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juli 2007 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Okt. 2007 dem Antrag von Hr./Fr. Josef und Diana Ellmayer stattgegeben, weil die Änderung eine geringe

flächenmäßige Erweiterung (Arrondierung) und Verlagerung „Grünland-Sternchenbau“ Nr. 41 beinhaltet. Dies deshalb, da ein Eigenbedarf zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum vorliegt. Öffentliches Interesse ist gegeben und das Ziel des ÖEK wird erfüllt.

Es werden dadurch Interessen Dritter nicht verletzt.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Stifterstraße 28, 4020 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. ÖBF, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
6. Bezirksbauernkammer Gmunden, Linzerstraße 42, 4810 Gmunden
7. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
8. Kammer f. Arb. u. Angestellte, 4021 Linz, Volksgartenstraße 40
9. Landarbeiterkammer f. Oö., 4020 Linz, Scharitzerstraße 9
10. Bundesministerium f. Wirtschaft u. Arbeit, Abteilung IV/6, Denigasse 31, 1200 Wien
11. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
12. ÖBB Infrastruktur Bau AG; ÖBB Immobilienmanagement GmbH., Bahnhofstr. 3, 4020 Linz
13. Österr. Salinen AG., Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
14. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz
15. Marktgemeinde 4822 Bad Goisern
16. Marktgemeinde 4802 Ebensee
17. Marktgemeinde 5360 St. Wolfgang

In der bereits vorliegenden Stellungnahme der Abteilung Raumordnung wird dem Antrag dann zugestimmt, wenn die ausgewiesene Fläche beim „Sternchenbau“ Nr. 41 unter 1000 m² bleibt. Mit einer Plankorrektur „Grünland-Sternchenbau Nr. 41 (999 m²), wurde dieser Forderung entsprochen.

Der Antrag entspricht den Richtlinien des ÖEK und den Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Flächenwidmungsteiländerung Nr. 6.83 - Josef u. Diana Ellmayer, Weißenbach 13, 4820 Bad Ischl, Gst. 318, Baufl. . 91/1 u. 91/2, EZ 361, GB Jainzen, Verlagerung von Sternchenwidmungsfläche für Sternchenbau Nr. 41, im Ausmaß von 999 m², stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Vizebgm. Panhuber und GR. Kefer abwesend).
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

PKT. 12. AUBÖCKPLATZ, TEILWEISE UMBENENNUNG IN „SPARKASSENPLATZ“
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Helmut Haas

Nachdem die Sparkasse Bad Ischl zur Neugestaltung des Auböckplatzes mit der Finanzierung den neuen Brunnens einen nicht unerheblichen Beitrag leistet, soll der nordwestliche Bereich des Auböckplatzes in „Sparkassenplatz“ umbenannt werden.

Diese Teilfläche wird sich auf den Bereich zwischen den nachstehenden Objekten erstrecken:

- Sparkasse Bad Ischl AG. (Sparkassenplatz Nr. 1 an Stelle bisher Auböckplatz 2),
- Laimer Anna (Sparkassenplatz Nr. 2 an Stelle Auböckplatz 1),
- Schlager Andrina (Sparkassenplatz 3, an Stelle Auböckplatz 15),

- Hillingrathner Josef (Sparkassenplatz 4, an Stelle Auböckplatz 15a),
- Trinkhalle - nördl. Seite des Westflügels - (Sparkassenplatz 5, zus. zu Auböckplatz 5).

Es wird der Antrag gestellt, die oben umschriebene Teilfläche des Auböckplatzes in „Sparkassenplatz“ umzubenennen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR. Nikolaus Wimmer: Die Sparkasse finanziert den Brunnen bei der Trinkhalle, im Gegenzug darf die Sparkasse ihr Gebäude mit dem Namen „Sparkassenplatz 1“ zieren. Er bemängelt, dass er keinerlei Kenntnis darüber habe, wie der Brunnen überhaupt aussehen wird bzw. wer über dieses Aussehen entschieden hat. Ausserdem sei darüber keine Information vorhanden, wer im Bereich Trinkhallenrenovierung und Landesausstellung arbeitet, wer bei welchem Auftrag entscheidungsberechtigt ist, mit welcher Kostenbegrenzung. Z.B. sollen Euro 200.000,- von den Landesgartenschau vorgezogen werden, müsste hier nicht der Gemeinderat seine Zustimmung geben? Er danke jedenfalls den betroffenen Hauseigentümern, dass sie ihre Gebäude für die Bezeichnung „Sparkassenplatz“ hergeben.

Bgm. Haas: Er danke ebenfalls den Betroffenen und der Sparkasse.

GR. Nikolaus Wimmer: Er habe den Prüfungsausschuss damit beauftragt, eine begleitende Kontrolle durchzuführen und eine Abgrenzung der Arbeiten und Finanzierung Landesausstellung / Renovierung Trinkhalle herzustellen.

Bgm. Haas: Der Brunnen wurde vorgestellt, jeder Gemeinderat hat die Möglichkeit, sich darüber zu informieren.

Beschluss:		
1	Stimme gegen den Antrag:	GR. Peter Glatz
36	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

PKT. 13. PARZ. 198/6, GB. KALTENBACH, ÜBERNAHME IN DAS ÖFFENTLICHE GUT

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Bei der gegenständlichen Parzelle handelt sich um die Verbindungsstraße von der unteren Lärchenwaldstraße zur Lindaustraße (ehem. Personalwohnhaus Loden-Frey). Das Straßengrundstück hat ein Flächenmaß von 497 m², steht im Eigentum von Hr. Josef Leitner, 5351 Aigen-Voglhof, Radau 10, weist eine Breite von 6.00 m auf und derzeit noch nicht staubfrei.

Nachdem nunmehr bereits mehrere Wohnhäuser errichtet worden sind, haben sowohl der Eigentümer als auch die Fahrberechtigten (Fam. Schneeberger, Putz und Puschi) ein Ansuchen um Übernahme in das öffentliche Gut gestellt, wobei sie bereit wären, nach Anweisungen des städt. Wirtschaftshofes vorher noch die Straße in einer Breite v. 5.50 m zu asphaltieren.

Der Dienstleistungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.9.2007 beschlossen, dem Stadt- und Gemeinderat zu empfehlen, die Straßenparzelle in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Voraussetzung dafür ist die vorherige Asphaltierung und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ein- und Ausfahrt in die Lärchenwald- bzw. Lindaustraße.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Parz.198/6, GB. Kaltenbach, unter den o. a. Voraussetzungen in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR. Gerda Reitsamer und GR. Markus Reitsamer nehmen wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

PKT. 14. GRUNDVERÄUSSERUNGEN
Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Helmut Haas

Nachstehende gemeindeeigene Grundflächen sollen wie folgt veräußert werden:

	Grundstück	Größe	Kaufpreis (zzgl. Nebenkosten)	Kaufinteressent
a)	Parz. 265/2 (Teilfl.), GB. Haiden	339 m ²	€ 10.000,--	Horst Komaz, Kreutererstr. 44f, Bad Ischl
b)	EZ. 563, GB. Haiden (ehem. Kindergarten Pfandl)	1.130 m ²	€ 140,- / m ²	Dr. Martina Hofbauer, Wirerstraße 12a, Bad Ischl
c)	Parz. 5/1, Teilfl. (neu: 5/8), GB. Haiden	550 m ²	€ 100 / m ²	Susanne Winterauer, Schlachthofstraße 11, Bad Ischl
d)	Parz. 5/1, Teilfl. (neu: 5/9), GB. Haiden	650 m ²	€ 100 / m ²	Sprajc Damir, Ramsau 54/28, Aigen Voglhub

Es wird der Antrag gestellt, mit den oa. genannten Kaufinteressenten entsprechende Kaufverträge abzuschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR. Nikolaus Wimmer: Bei den Vorhaben der Grundstücke 5/1, GB. Haiden, habe er sich zur Gänze für einen Kinderspielplatz und einen Waldschutzstreifen gegen die Straße ihn ausgesprochen und gegen eine Parzellierung. Bei den zum Verkauf stehenden Grundstücken 5/8 und 5/9 erhebt sich die Frage, von wem und nach welchen Gesichtspunkten die Grundstücke zum Verkauf vergeben wurden. Sollten die Grundstücke einfach am freien Markt angeboten worden sein, sei der Preis zu niedrig. In diesem Gebiet liegt der m²-Preis bei ca. € 150,00. Ausserdem stelle sich die Frage, nach welchen Gesichtspunkten bei einem Verkauf an Jungfamilien entschieden wurde.

StR. Kranabiti: Grundvoraussetzung war eine „Jungfamilie“ mit einem gewissen Alter, Familienstand, Familieneinkommen, Kinderanzahl etc. Hier gibt es klare Vorgaben.

Beschluss:		
1	Stimmenthaltung:	GR. Nikolaus Wimmer
36	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

PKT. 15. PARZ. 232/2 (TEILFL.), GB. JAINZEN, AUFFORSTUNG, BERUFUNG

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Christian Zierler

Der Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vizebgm. Reisenbichler übernimmt den Vorsitz.

Der Eigentümerin der Liegenschaft, Bad Ischl, Roith 24, wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 4.5.2007 untersagt, ihre Parz. 232/2 (Teil), GB. Jainzen, gemäß dem Alm- und Kulturlächenschutzgesetz aufzuforsten.

Die Eigentümerin hat binnen offener Frist dagegen berufen.

Die Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates vom 30.7.2007 zurückgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Die Berufungswerberin hat dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde eingebracht. Dieser Vorstellung wurde Folge gegeben, der Bescheid des Gemeinderates behoben und die Angelegenheit unter Hinweis auf § 10 Abs. 3 OÖ. Alm-

und Kulturlächenschutzgesetz (gesetzliche Untersagungsfrist) zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde verwiesen. In Anbetracht des Umstandes, dass die Stadtgemeinde in diesem Verfahrensstadium an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden ist, ist der im ggstl. Verfahren ergangene erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters ersatzlos zu beheben und wird der Antrag gestellt, den nachstehenden Berufungsbescheid zu beschließen:

Berufungsbescheid

Fr. Veronika Rieder, 4820 Bad Ischl, Roith 24 hat am 9.2.2007 die geplante Aufforstung ihrer Parz. 232/2 (Teil), GB. Jainzen, im Ausmaß von ca. 0,5 ha, gem. § 10 (1) Z 2 Oö. Alm- u. Kulturlächenschutzgesetz, LGBl. 79/1999 angezeigt.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der schriftlichen Stellungnahme des Landes OÖ., Abt. Raumordnung v. 27.4.2007, wurde mit Bescheid der Stadtgemeinde Bad Ischl v. 4.5.2007, Bau-8896/5-2007 die geplante Aufforstung untersagt.

Gegen diesen Bescheid der Baubehörde I. Instanz wurde in offener Frist durch die Partei Veronika Rieder, 4820 Bad Ischl Roith 24, die Berufung eingebracht.

Die Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates vom 30.7.2007 zurückgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt. Die Berufungswerberin hat Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde eingebracht.

Aufgrund des Bescheides der OÖ. Landesregierung vom 12.9.2007, Zl. Agrar-330129/4-2007-I/Le/Scw, ergeht vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl als Behörde II. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

Spruch:

Der von der Berufungswerberin eingebrachten Berufung wird Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters vom 4.5.2007, Zl. Bau-8896/5-2007 ersatzlos behoben.

Rechtsgrundlagen:

§ 102 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 (OÖ. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990 idgF LGBl. Nr. 8/2005 iVm

§ 10 OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz LGBl. Nr. 79/1999

Begründung:

Entsprechend der von der OÖ. Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 102 OÖ. Gemeindeordnung von der Stadtgemeinde verpflichtet zu übernehmenden Rechtsauffassung wird dieser Bescheid wie folgt begründet:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz sind Neuaufforstungen nur zulässig, wenn die geplante Aufforstung vor ihrer Durchführung dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundfläche gelegen ist, schriftlich angezeigt wird und der Bürgermeister nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Aufforstung untersagt. Eine solche Aufforstung darf die Fläche von 2 ha nicht überschreiten. Die Anzeige

hat eine genaue Beschreibung des Vorhabens, die betroffenen Grundstücke, eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der beabsichtigten Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, das Aufforstungsausmaß und die Namen der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke samt Anschriften zu enthalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz hat der Bürgermeister eine geplante Aufforstung nach Abs. 1 Z. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sie in Widerspruch zu Raumordnungszielen oder Grundsätzen des § 2 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 oder § 11 steht.

Frau Veronika Rieder hat mit Schreiben vom 9. Februar 2007, beim Stadtamt Bad Ischl eingelangt am 9. Februar 2007, die geplante Aufforstung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 OÖ. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz gesetzeskonform angezeigt.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 12. Februar 2007 wurden angrenzenden Nachbarn zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die gemeinsame Stellungnahme der Anrainer des Gst. 232/2, Grundbuch Jainzen, vom 1.3.2007 wurde der Stadtgemeinde Bad Ischl übermittelt.

Mit Erledigung der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 1. März 2007 wurde Frau Veronika Rieder Folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrte Frau Rieder! Mit Anzeige vom 9.2. 2007 haben Sie um Aufforstung Ihrer Parzelle 232/2, GB. Jainzen, angesucht. Dazu wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Ansuchen der Raumordnungsabteilung des Landes OÖ. zur Stellungnahme übermittelt wurde. Mit der Aufforstung kann daher noch nicht begonnen werden. Mit freundlichen Grüßen Der Bürgermeister Im Auftrag (Ing. Siegl)“.

Durch dieses Schreiben kommt nicht zum Ausdruck, dass Frau Veronika Rieder die angezeigte Aufforstung untersagt wird. Es dient lediglich der Information darüber, dass das Ansuchen von Frau Rieder der Abteilung Raumordnung übermittelt wird.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Ischl hätte bis 10. April 2007 die Möglichkeit gehabt, die geplante Aufforstung zu untersagen. Da er nicht gemäß § 10 Abs. 3 OÖ. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz die geplante Aufforstung nach Abs. 1 Z. 2 mit Bescheid binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagt hat, ist die angezeigte Aufforstung zulässig.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 102 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich einzubringen. Diese kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Vorstellung unterliegt der Gebührenpflicht.

GR. Nikolaus Wimmer: Bei der letzten Sitzung des Gemeinderates am 5. Juli 2007 wurde über die Berufung der Aufforstungswerberin entschieden. Der Bescheid des Bürgermeisters wurde mit 36:1 Stimmen bestätigt und die Berufung zurückgewiesen. Seine Feststellung, eine Zurückweisung der Berufung wäre rechtswidrig, wurde von den übrigen Gemeinderatsmitgliedern nicht berücksichtigt. Der Großteil des Gemeinderates habe sich wieder einmal als Abstimmungsapparat erwiesen, ohne sich wirklich um ein eigenständiges Abstimmungsverhalten zu bemühen. Es wäre wünschenswert, wenn die Gemeinderäte mehr auch auf seine, Wimmers, Argumente eingehen würden. Anschließend zitiert er einige Passagen, wie die Rechtsmittelbelehrung aus dem Bescheid des Landes, welche seiner Meinung nach wichtig sind, aber leider in den Gemeinderatsunterlagen fehlen. Diese müssten dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage zur Kenntnis gebracht werden.

Vizebgm. Panhuber: Der GR. seine keine Abstimmungsmechanik, jeder fasse seinen Beschluss nach reiflicher Überlegung. Aus seiner Sicht wäre eine Grünfläche dort vernünftiger, die Meinungsfreiheit müsse aber jedem einzelnen GR-Mitglied zugestanden werden.

StR. Zierler: Jede fachliche Argumentation gehe davon aus, dass eine Aufforstung dort nicht sinnvoll sei.

GR. Nikolaus Wimmer: Das Almgesetz sehe eine Frist von 8 Wochen vor, diese wurde nicht eingehalten. Er habe den GR. darauf hingewiesen, trotzdem wurde dagegen gestimmt.

Beschluss:		
3	Stimmenthaltungen:	GR. Helga Matthey GR. Wilhelm Blohberger GR. Wilhelm Gollowitzer
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

(Bgm. Haas bei der Abstimmung nicht anwesend).

PKT. 16. ANTRÄGE DES VERKEHRSAUSSCHUSSES
Berichterstatler und Antragsteller: StR. Johannes Streibl

A) Verordnung der Gemeinde

Es wird der Antrag gestellt, die nachstehende Verordnung zu beschließen:

- Bushaltestelle Schröpferplatz: Verordnung von 2 Taxistellplätzen während der Nachtstunden

Verordnung

betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Bad Ischl.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl hat in seiner Sitzung vom 25.10.2007 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 40 Abs. 2 Z.4, § 43 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 sowie § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und lit. d, § 94 d Z. 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F. angeordnet:

§ 1

Am Schröpferplatz wird westseitig auf Höhe des südlichen Einganges in den Kurpark für 2 PKW-Stellplätze das Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a, Z. 13 b StVO 1960 mit den Zusatztafeln "Ausgenommen Taxi", „Außerhalb der Busbetriebszeiten“ sowie "Anfang" und "Ende" angeordnet.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Vorschriftszeichen nach § 1 wird in der Anlage 1 rot eingezeichnet dargestellt und ist die Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Verkehrszeichen gemäß § 1 sind vom zuständigen Straßenerhalter anzubringen. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	----------------------------------------------------

B) Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Es wird der Antrag gestellt, nachstehende Verkehrsmaßnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu beantragen:

Sparkassenplatz 1 - 3 / Auböckplatz, Bereich nördlich der Trinkhalle:

Allgemeines Fahrverbot vom 30.11.2007 bis 6.1.2008

Beginn: Zeitraum 30.11. - 9.12.2007: 14 Uhr (Sa., So und Feiertag 10 Uhr)

Zeitraum 10.12.2007 bis 6.1.2008: 15 Uhr

Ende: Jeweils 21 Uhr

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	----------------------------------------------------

GR. Nikolaus Wimmer: Zu § 46, Abs.1: Tagesordnungspunkte sind konkret zu fassen; er habe keine genauen Unterlagen erhalten. Bei der heutigen Vorbesprechung um 16 Uhr bekam er einen Zettel vorgelegt, dies sei eindeutig zu spät. Die 30 km-Zone innerhalb der Ortstafeln sei zu forcieren.

<p>Pkt. 17. VERKEHRSLÖSUNGEN AB 29.4.2008 Berichterstatter und Antragsteller: GR. Anton Fuchs</p>

Es wird folgender Antrag gestellt:

Nachstehende **verkehrspolizeiliche Maßnahmen** ab 21.4.2008 mögen grundsätzlich beschlossen werden; die dafür erforderlichen Verordnungen und Anträge bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mögen dem Gemeinderat bis zu seiner nächsten Sitzung im Dezember zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

1. Pfarrgasse: Verordnung einer Fußgängerzone, täglich von 9.30 - 18.30 Uhr.
2. Stifterkai bis Kreuzerstieg:
 - a) Verordnung einer Fußgängerzone, täglich von 18.30 - 9.30 Uhr, ausgenommen Radfahrverkehr
 - b) Aufhebung der Einbahnführung für Radfahrverkehr, täglich von 18.30 - 9.30 Uhr
3. Sparkassenplatz 1-3 / Auböckplatz nördlich der Trinkhalle: Verordnung einer Fußgängerzone, täglich von 9.30 - 18.30 Uhr bis zum 2.11.2008
4. Tallachinigasse: Aufhebung der Einbahn und Verordnung einer Fußgängerzone

Zur Gewährleistung der Einhaltung der o. a. Maßnahmen wird darüber hinaus jeweils beim westlichen Beginn des Stifterkais der Pfarrgasse sowie des Sparkassenplatzes ein versenkbarer Poller angebracht.

Zur Hebung der Verkehrssicherheit wird vor den beiden Schutzwegen im Bereich der Residenz Elisabeth sowie beim Kreuzerstieg eine Blinklichtanlage installiert.

GR. Reitsamer: In der letzten GR-Sitzung wurde der Antrag gestellt, dass Verkehrsstadtrat Streibl in der heutigen Sitzung einen Antrag zur Verkehrslösung vorzubringen hat. Die Diskussion gehe nun schon jahrelang, man habe es sich sicher nicht leicht gemacht, die verschiedensten Varianten wurden durchgearbeitet. Die wechselseitige Lösung Pfarrgasse/Stifterkai ist im FPÖ-Verkehrskonzept aus 1992 nicht enthalten. Für eine Beauftragung an Prof. Macoun lag ein klarer Beschluss des Verkehrsausschusses vor, dessen Variante wurde aber plötzlich nicht mehr gewünscht. Da liege der Hase im Pfeffer. Wenn es dann um das Umsetzen konkreter Maßnahmen geht, wird immer wieder gezauert. Vor allem, wenn bei den Ergebnissen nicht das herauskommt, was von einzelnen Parteien gewünscht wird. Wenn nun davon gesprochen wird, dass hier selbsternannte Propheten und Experten herumgeistern, könne er dies nicht nachvollziehen. Man habe sich wirklich bemüht, in sachlich und konstruktiver Arbeit in den Ausschüssen, gemeinsam eine Lösung zu finden. Man sollte versuchen, in dieser schwierigen Angelegenheit einen möglichst breiten Konsens zu finden. Einen breiten Konsens über alle Parteigrenzen hinweg. Einbeziehung breiter Teile der Bevölkerung, aber auch die Interessen des Handels und des Tourismusverbandes. Für die LA2008 sollte gemeinsam eine Verkehrs-Vision entworfen werden, die wir uns gemeinsam trauen. Ein Innovationsschub für Bad Ischl.Bgm. Haas hat damals bei einer Zusammenkunft der Initiative Stifterkai versprochen, dass eine wechselseitige Lösung nicht als Dauerlösung kommen wird. Die heute vorgeschlagene Lösung des Wechselbetriebes bringe eine erhöhte Dauerbelastung des Stifterkais.

GR. Fuchs: Sachverständige können auch in dieser Angelegenheit zwar jederzeit zugezogen werden, letztendlich aber haben die Gemeinderäte zu entscheiden. Mit der beantragten Lösung werde einem Großteil der Ischler Bevölkerung entsprochen. Es sei geplant, mit dem heutigen Beschluss das Projekt endlich zu starten, nach der Landesausstellung 2008 könne man jederzeit evaluieren. Der heutige Tag könne ein historischer werden - mit diesem Schritt in die richtige Richtung. Die Entscheidung habe man sich jedenfalls nicht leicht gemacht.

StR. Streibl weist darauf hin, dass in den zahlreichen Sitzungen des Verkehrsausschusses das heutige Thema fast immer auf der Tagesordnung stand, eine Einigung mit der SPÖ kam aber leider nicht zustande, obwohl er sich einige Male darum bemüht habe. Die Bevölkerungsbefragung der SPÖ könne ebenfalls nicht als richtungsweisend ausgelegt werden, da man die Belastungen, welche auf den Stifterkai zukommen werden, aus der Verkehrsverlagerung Weihnachten 2005/06 kenne.

Er stelle daher folgenden **Gegenantrag**:

Folgende Verkehrsmaßnahmen mögen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden beantragt werden:

a) Für den Zeitraum 29.4.2008 - 15.7.2008:

- Pfarrgasse: Fahrverbot von 11 - 18 Uhr. Ausgenommen ist das Befahren mit Fiakern und die Zufahrt zum Stadtamt.
- Stifterkai (Bereich zwischen Elisabeth-Hauptbrücke und Kreuzerstieg): Fahrverbot von 18 - 11 Uhr.

b) Für den Zeitraum 16.7.2008 bis zum Ende der Landesausstellung:

- Pfarrgasse und Stifterkai (Bereich zwischen Elisabeth-Hauptbrücke und Kreuzerstieg): Fahrverbot von 11 - 18 Uhr [Pfarrgasse: ausgenommen ist das Befahren mit Fiakern und die Zufahrt zum Stadtamt; Stifterkai (Bereich zwischen Elisabeth-Hauptbrücke und Kreuzerstieg): ausgenommen Linienbusse und Taxis, landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und einspurige Fahrzeuge]
- Auböckplatz hinter Trinkhalle: Aufhebung der bestehenden Einbahnregelung

c) Für den Zeitraum 29.4.2008 bis zum Ende der Landesausstellung

- Sparkassenplatz/Auböckplatz: Fahrverbot von 10 - 18 Uhr. Ausgenommen ist das Befahren mit Fiakern.

Allfällig erforderliche zusätzliche Detailmaßnahmen sind im Zuge des Begutachtungsverfahrens von der Behörde zu erlassen.

StR. Heide: Auch die Wirtschaftskammer gebe dem heutigen Antrag Recht; eine wechselseitige Lösung sei ein sanfter Weg, welcher eine positive Stadtentwicklung nach sich ziehen wird.

GR. Fuchs: Er lasse sich nicht von einem GR-Mitglied als käuflich schimpfen und beleidigen; er versuche immer, Sachpolitik zu machen. Die Sperre der Pfarrgasse / Stifterkai sei ein gutes Projekt, falls man dieses nun abwürge, werde es nie wieder eine FuZo in Ischl geben. Bei der vergangenen BürgerInfo zur Verkehrssituation im Kongresshaus war StR. Streibl nicht anwesend, er spreche ihm deshalb das Misstrauen aus.

StR. Streibl: Der Termin war mit ihm nicht abgesprochen - er sei immer noch Verkehrsstadtrat und lege derartige Termine fest.

Bgm. Haas: Er ersuche, das Thema Käuflichkeit vom Tisch zu wischen.

Vizebgm. Panhuber ersucht, alle Meinungen zu respektieren. Die geplante wechselseitige Sperre werde verkehrstechnisch keine Verbesserung bringen, daher könne er diesen Antrag nicht nachvollziehen. Prof. Macoun sei ein sehr profunder Kenner der Materie, dieser habe eine Verkehrslösung angestrebt und nicht eine Verlagerung. Prof. Macoun empfiehlt den heutigen Antrag nicht, einem Fachmann müsse man in dieser Angelegenheit aber vertrauen. Er ersuche, ab 15. Juli die zweite Variante zu verwirklichen.

GR. Nikolaus Wimmer: Sein damaliger Antrag: „... wolle man eine Fuzo Pfarrgasse, wenn ja, was müsste geschehen, dass diese verwirklicht werden könne ...“ wurde schon vor 11 Jahren Herrn DI. Kleiner als Lösung, welche heute beschlossen werden soll, vorgelegt. Dann hörte man bis heute nichts mehr davon. Ob es die optimale Lösung sei, wage er zu bezweifeln, da es sich lediglich um eine Verkehrsverlagerung handle. Er habe bereits vor langer Zeit vorgeschlagen, die Wiererstraße und den Kreuzplatz als Gegenverkehr zu führen; der derzeitige Verkehr sei einer Kurstadt unwürdig, der Verkehr müsse zur Gänze aus der Stadt raus. Die Tiefgarage sei nicht besucherfreundlich, der Stiegenaufgang ins Zentrum sei ungenügend. Der Fußgänger müsse an erster Stelle stehen. Es sei für StR. Streibl schwierig, gegen die SPÖ-Mehrheit zu agieren.

StR. Heide: Er sei bereit, über die Vorschläge von Vizebgm. Panhuber und StR. Streibl zu reden.

GR. Fuchs: Es liegen zwei Expertisen vor; mit dem heutigen Beschluss sei der Stifterkai 15 Stunden verkehrsfrei. Die FPÖ bitte um Zustimmung zu dem heutigen Vorschlag, man wird an einer für alle akzeptablen Lösung in weiterer Folge arbeiten, nicht aber während der LA 2008.

Vizebgm. Panhuber: Es gehe nicht um Verlierer, sondern es müsse die Qualitätssteigerung der Stadt im Vordergrund stehen. Man müsse sich eben daran gewöhnen, verstärkt die Umfahrung zu benützen.

GR. Reitsamer: Antrag zur Geschäftsordnung: Die Argumente wurden abgewogen, er hoffe, dass Sachlichkeit wieder in den Vordergrund tritt. Er ersuche, die Sitzung für 15 min. zu unterbrechen, um den Fraktionsführern die Möglichkeit einer Beratung zu geben.

Bgm. Haas sieht keinen Grund zu einer Sitzungsunterbrechung.

GR. Reitsamer: Antrag zur Geschäftsordnung: Auf jeden Fall soll die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

StR. Loidl: Vorher wird von Mut gesprochen, nun soll geheim abgestimmt werden. Die Öffentlichkeit habe das Recht darauf, zu sehen, wie sich die vom Volk gewählten Mandatäre verhalten.

GR. Fuchs: Auch er sehe keine Notwendigkeit einer geheimen Abstimmung.

GR. Hödlmoser: Er gebe zu bedenken, dass der ÖVP-Antrag viel weitreichendere Maßnahmen notwendig machen würde. Dem eingebrachten Antrag von GR. Fuchs sei zuzustimmen.

Vizebgm. Panhuber: Zum Thema geheime Abstimmung: Er finde diesen Vorschlag diskussionswürdig.

StR. Streibl: Er bitte, beim Hauptantrag die zeitliche Variante laut ÖVP-Vorschlag insoferne zu verändern, dass die Pfarrgasse von 11 - 18 Uhr Fußgängerzone ist.

GR. Hödlmoser: Auch er finde eine geheime Abstimmung als nicht notwendig.

Bgm. Haas: Schließt sich dem Vorredner an.

Abstimmung über geheime Abstimmung:

Beschluss:		
3	Stimmen für den Antrag:	GR. Peter Glatz GR. Gerda Reitsamer GR. Markus Reitsamer
34	Stimmen gegen den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

GR. Nikolaus Wimmer: Ein konkreter Antrag ist wieder nicht vorgelegen, daher werde er sich der Stimme enthalten.

Abstimmung über den Gegenantrag:

Beschluss:		

22	Stimmen gegen den Antrag:	1GR. Wilhelm Gollowitzer 2GR. Sabine Hohenberger 3GR. Andreas Laimer 4GR. Anton Fuchs 5GR. Hermine Siegl 6Bgm. Helmut Haas 7Vizebgm. Reisenbichler Josef 8StR. Kranabrtl Christian 9StR. Heide Hannes 10StR. Loidl Thomas 11GR. Grabner Josef 12GR. Hödlmoser Herbert 13GR. Huber Christine 14GR. Kefer Martin 15GR. Langegger Hildegard 16GR. Lauberger Irene 17GR. Loidl Tobias 18GR. Mathes Johannes 19GR. Matthey Helga 20GR. Stögner Heidemaria 21GR. Zauner Peter 22GRE. Mag. Rainer Rosner
1	Stimmenthaltung:	GR. Nikolaus Wimmer Nikolaus
14	Stimmen für den Antrag:	1Vizebgm. Panhuber Johann 2StR. Streibl Johannes 3StR. Zierler Christian 4GR. Blohberger Wilhelm 5GR. Donaubaue DI. Michael 6GR. Fuschlberger Arnold 7GR. Gießmeier Engelbert 8GR. Müllegger Lorenz 9GR. Unterberger Maria-Luise 10GRE. Josef Pilstl 11GRE. August Schuller 12GR. Peter Glatz 13GR. Gerda Reitsamer 14GR. Markus Reitsamer

Gegenantrag abgewiesen.

Abstimmung über den Hauptantrag:

Beschluss:		
13	Stimmen gegen den Antrag:	1Vizebgm. Panhuber Johann 2StR. Streibl Johannes 3StR. Zierler Christian 4GR. Blohberger Wilhelm 5GR. Donaubaue DI. Michael 6GR. Gießmeier Engelbert 7GR. Müllegger Lorenz 8GR. Unterberger Maria-Luise 9GRE. Josef Pilstl 10GRE. August Schuller 11GR. Peter Glatz 12GR. Gerda Reitsamer 13GR. Markus Reitsamer
2	Stimmenthaltungen:	1GR. Nikolaus Wimmer

22	Stimmen für den Antrag:	2GR. Arnold Fuschlberger 1Bgm. Helmut Haas 2Vizebgm. Reisenbichler Josef 3StR. Kranabitzl Christian 4StR. Heide Hannes 5StR. Loidl Thomas 6GR. Grabner Josef 7GR. Hödlmoser Herbert 8GR. Huber Christine 9GR. Kefer Martin 10GR. Langegger Hildegard 11GR. Lauberger Irene 12GR. Loidl Tobias 13GR. Mathes Johannes 14GR. Matthey Helga 15GR. Stögner Heidemaria 16GR. Zauner Peter 17GRE. Mag. Rainer Rosner 18GR. Wilhelm Gollowitzer 19GR. Sabine Hohenberger 20GR. Andreas Laimer 21GR. Anton Fuchs 22GR. Hermine Siegl
----	-------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Hauptantrag angenommen.

Pkt. 18. SCHULÄRZTLICHE BETREUUNG, VERTRAG MIT LAND OBERÖSTERREICH
 Berichterstatter und Antragsteller: GR. DI. Michael Donaubaue

Die Oö. Landesregierung hat die Einführung eines neuen Schulgesundheitsystems für die Pflichtschulen in Oberösterreich beschlossen.

Danach übernimmt ein Arzt sämtliche Aufgaben der Schulgesundheitspflege in einer Schule. Dieser Arzt wird in einem Angestelltenverhältnis zum Land Oberösterreich stehen.

Bisher wurden diese Aufgaben zum Teil vom Gemeindefarzt (auf den Unterricht und den Schulbesuch ausgerichtete Tätigkeiten) und zum Teil vom Beratungsarzt für die Schulgesundheitspflege (Agenden der allgemeinen Gesundheitsfürsorge) durchgeführt.

Zu den Hauptaufgaben des Arztes im neuen System gehören:

- die jährlichen Untersuchungen aller Schülerinnen und Schüler
- die Abhaltung von Sprechstunden für Lehrer, Eltern und Schüler
- die Mitwirkung an gesundheitsbezogenen Projekten und Konferenzen

Das Angebot richtet sich an jene Gemeinde, - bei Gemeinden mit mehreren Gemeindefärzten nur für die Gemeindegebietsteile - für die kein Gemeindefarzt zur Verfügung steht.

In Bad Ischl ist der Sprengel der Sanitätsgemeinde 1 („rechts der Traun“) - mit den zu betreuenden Pflichtschulen Hauptschule 2 Bad Ischl, Volksschule Reiterndorf, Volksschule Pfandl und Sonderschule - seit dem Jahre 1998 unbesetzt, schulärztliche Leistungen wurden in unumgänglichen Fällen zugekauft.

Das Land übernimmt die oa. Aufgaben der Gemeinden nur, wenn diese einen entsprechenden Vertrag mit dem Land abschließen (§ 3 (1) Gemeindefsanitätsdienstgesetz 2006).

Die Kosten für das neue Schulgesundheitsystem werden von den teilnehmenden Gemeinden und dem Land Oberösterreich getragen. Der Gemeindeanteil beträgt 3,00 Euro

pro Schulkind und Schuljahr. Das ergibt bei ca. 500 Schülern für die oa. Schulen einen Betrag von ca. €1.500,- pro Jahr. Der Kostenbeitrag der Gemeinden verändert sich mit dem Zeitpunkt und im selben prozentuellen Ausmaß, wie die Honorare für die Schulärztinnen und Schulärzte.

Die Vorlage dieser Angelegenheit an den Gemeinderat erfolgt deshalb zu diesem Zeitpunkt, da das Land bis 5. November dieses Jahres eine definitive Entscheidung der Gemeinde dazu benötigt; aufgrund dessen wird nach Ausschreibung und Objektivierung durch das Land voraussichtlich bis März des kommenden Jahres feststehen, ob für die oa. Schulen ein Arzt bzw. eine Ärztin zur Verfügung steht, in diesem Fall wird die ggstdl. Vereinbarung landesseitig abgeschlossen.

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(StR. Thomas Loidl und GR. Langegger bei der Abstimmung nicht anwesend.)

Pkt. 19. ANTRÄGE GEM. § 46, ABS. 2, OÖ. GEMO 1990

a) Verkehrsunfallstatistik, Maßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: GR. Nikolaus Wimmer

Es sollen die Verkehrsunfallstatistiken für das Gemeindegebiet Bad Ischl erhoben und ausgewertet werden. Dies betrifft sowohl die Gemeinde- wie auch die Bundesstraßen. Anhand der Statistik seien erforderliche Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit zu erarbeiten bzw. bei den zuständigen Stellen anzufordern.

Mit der Bearbeitung des Antrages soll sich der Verkehrsausschuss befassen.

***Bgm. Haas:** Herr GR Wimmer, zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen mitteilen, dass das Amt der OÖ. Landesregierung und das Kuratorium für Verkehrssicherheit eine jährliche Unfallstatistik für Oberösterreich herausgeben, welche auch die bekannten Unfallhäufungsstellen beinhalten; für den Bezirk Gmunden finden sich darin allerdings nur Bundes- bzw. Landesstraßen angegeben. Auf der homepage des Landes findet sich zu Bad Ischl neben Bundes- und Landesstraßen auch die Rubrik „sonstige Straßen“, worunter wohl primär Gemeindestraßen gemeint sein dürften, mit der Anzahl der Sach- und Personenschäden der letzten Jahre, jedoch keine weitere Aufschlüsselung nach bestimmten Straßenzügen. Die Feuerwehr Bad Ischl hat uns dankenswerter Weise ihre Aufzeichnungen über ihre Unfalleinsätze zur Verfügung gestellt, die für den Bereich dieser Feuerwehr sehr genau vorliegen, aber auch nicht das gesamte Gemeindegebiet abdecken. All diese Unterlagen können im Stadtamt eingesehen werden und es spricht auch sicher nichts dagegen, darüber im Verkehrsausschuss zu beraten. Es wäre sicher hilfreich, wenn die Organe der Polizei und der Feuerwehr den für die Verkehrsregelung zuständigen Behörden - also der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeinde - ihre Beobachtungen und Erfahrungen bei auffallenden Unfallhäufungen mitteilen, damit man mit etwaigen Gegenmaßnahmen reagieren kann, wie es in der Vergangenheit ohnehin geschieht, z.B. bei der Entschärfung des Kreuzungsbereiches Brennerstraße/Bauerstraße.*

***GR. Reitsamer:** Die Statistik zeige eindeutig, wie wichtig es sei, den Verkehrsausschuss nochmals mit diesem Thema zu befassen.*

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(GR. Müllegger, GR. Gollowitzer, GR. Rosner, GR. Stögner bei der Abstimmung nicht anwesend)

b) Unfallhäufungsstelle B145 im Bereich Roith, Resolution

Berichterstatter und Antragsteller: GR. Markus Reitsamer

Das umfangreiche „Verkehrssicherheitsprogramm Oberösterreich 2005 – 2010: Menschen schützen!“ enthält viele Vorschläge, wie die Zahl der Verkehrsunfälle zu reduzieren ist. Ein wesentlicher Teilaspekt ist dabei sicherlich das Erkennen und Beseitigen von Unfallhäufungsstellen. Um die Verkehrssicherheit auch im Gemeindegebiet von Bad Ischl weiter zu verbessern, wurde - mit freundlicher Unterstützung der Kameraden der Feuerwehr Bad Ischl - eine solche Unfallhäufungsstelle/-strecke im Bereich der B145 (Salzkammergut-Straße) besonders dokumentiert. Auf einer relativ kurzen Strecke der B145, der Salzkammergutstraße bei Bad Ischl, krachte es in den letzten Monaten fast am laufenden Band. Dieses Straßenstück zählte damit zu den gefährlichsten Streckenabschnitten in ganz Oberösterreich. Von 2002 bis 2007 gab es in diesem Bereich bereits vier Todesopfer zu beklagen. Nach einem weiteren Verkehrsunfall in diesem Bereich haben sich die GRÜNEN Bad Ischl mit Schreiben vom 10. Juni 2007 an Herrn LH-Stv. und Verkehrslandesrat DI Erich Haider gewendet und ihn ersucht, er möge hier möglichst rasch für Abhilfe sorgen und diese Gefahrenstelle durch geeignete Maßnahmen entschärfen lassen. Am 7. Juli 2007 ereignete sich in dem betreffenden Streckenabschnitt bei einem misslungenen Abbiegemanöver eines PKW-Lenkers ein weiterer Verkehrsunfall, welcher für den beteiligten Motorradfahrer tödlich endete. Am 17. Juli bereits ein weiterer VU mit 3 Verletzten. Am 9. August zuletzt noch ein schwerer VU mit einem Schwerverletzten. Die BH Gmunden hat zur Hintanhaltung von weiteren Unfällen in diesem Streckenbereich daraufhin in beiden Fahrtrichtungen das Hinweiszeichen „Achtung Unfallhäufungsstelle!“ anbringen lassen. Zusätzlich wurde ein Linksabbiegeverbot zum Gasthof Bärenwirt und zur Tankstelle verordnet. Nur in diesem Bereich wurde auch eine kurze Sperrlinie auf der Fahrbahn angebracht. Nicht betroffen von dieser Abbiegebeschränkung ist dabei allerdings die Zufahrt zur Polizeiinspektion Bad Ischl. Obwohl es gerade bei dieser Kreuzung bereits einen tödlichen VU gab. Nach einem misslungenen Linksabbiegemanöver einer PKW-Lenkerin und anschließendem Zusammenprall mit einem entgegenkommenden Fahrzeug, gelenkt vom bekannten Ischler Bäckermeister Rudolf Vogtenhuber am 6. Juli 2006, erlag dieser wenig später seinen dabei erlittenen schweren Verletzungen. Schon seit 1991 bestand im besagten Streckenbereich aus Richtung Bad Ischl kommend eine Tempo-80-Beschränkung. In der Gegenrichtung konnte jedoch mit 100 km/h gefahren werden - gute Straßenverhältnisse vorausgesetzt.

Um auf die prekäre Verkehrssituation in diesem Bereich nochmals eindrücklich aufmerksam zu machen, wurde am 22. August 2007 auf der B145 in Roith eine Kundgebung gegen das unfallträchtige Straßenstück abgehalten. Dabei war die Salzkammergutstraße eine Stunde lang für den gesamten Verkehr gesperrt.

LH-Stv. Franz Hiesl hatte am 21. August in seiner Presseaussendung klare Worte gefunden. So forderte er die zuständige BH Gmunden auf, als Sofortmaßnahme eine 70-km/h-Tempobeschränkung in diesem Unfallhäufungsbereich auch in der Gegenrichtung zu erlassen. Diese solle bis zur Realisierung des Abbiegestreifens Gültigkeit haben. Nach einer eingehenden Überprüfung der Situation durch Herrn LH Dr. Pühringer wurde nunmehr durch die zuständige BH Gmunden für den betreffenden Straßenabschnitt eine 70-km/h-Tempobeschränkung in beiden Fahrtrichtungen erlassen. Auch im Hinblick auf die bevorstehende Landesausstellung 2008 und dem damit zu erwartenden noch höheren Verkehrsaufkommen gerade auch in diesem Bereich, sollten sich die zuständigen Stellen und Behörden für eine rasche, umfassende und nachhaltige Lösung für den gesamten Bereich dieser Unfallhäufungsstrecke einzusetzen. Die Erarbeitung von konkreten Plänen und Lösungen kann dabei nur unter rechtzeitiger Einbindung aller Betroffenen erfolgen.

Ein von LH-Stv. Hiesl in Auftrag gegebenes Projekt für die Verwirklichung von Linksabbiegespuren soll dem Vernehmen nach in Kürze vorliegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl richtet daher an die zuständigen Stellen des Landes OÖ nachfolgende

Resolution:

„Zur wirksamen und nachhaltigen Beseitigung der Unfallhäufungsstrecke auf der B145 in Roith bei Bad Ischl sollten folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Errichtung einer Linksabbiegespur/Linksabbiegestreifen in diesem Streckenabschnitt bis spätestens zum Beginn der OÖ LA2008 im April 2008

- Verstärkte Radarkontrollen über einen längeren Zeitraum
- Verordnung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h auf der B 145 zwischen der sog. „Kalkwerkbrücke“ und dem Knoten Ost“

Damit es, ganz im Sinne des Mottos ‚Menschen schützen‘ auf den Straßen in und um Bad Ischl in Zukunft - und ganz speziell in diesem Streckenbereich - keine weiteren Toten und Verletzte mehr geben möge.

Es wird ersucht, dieser Resolution die Zustimmung zu geben.

Vizebgm. Panhuber: *Er sei überzeugt, dass es notwendig sei, diese Angelegenheit vor der Landesausstellung 2008 abzuwickeln.*

GR. Reitsamer: *Auch er könne sich vorstellen, den Antrag im Sinne von StR. Loidl abzuändern.*

GR. Fuchs: *Die Kosten sind nicht bekannt, auch nicht jene, welche die Anwohner treffen werden. Diese könnten durchaus beträchtlich sein. Die zuständigen Straßenerhalter müssten daher diese Verkehrsfalle abschwächen. Diese Frage gehört vorher geklärt.*

GR. Nikolaus Wimmer: *Er stimme der Resolution zu; eine Versetzung der Ortstafel sei eventuell überlegenswert.*

Beschluss:		
3	Stimmen gegen den Antrag:	1GR. Anton Fuchs 2GR. Andreas Laimer 3GR. Hermine Siegl
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

c) Stiege Lauffen Nr. 71

Berichterstatter und Antragsteller: GR. Markus Reitsamer

Die öffentlich begehbbare Stiege beim Wohnhaus Lauffen Nr. 71 (Fritz Laimer) war baulich einige Zeit in eher schlechtem Zustand. In rund 25 Meter Entfernung befindet sich, beim Wohnhaus der Familie Jedinger, ein weiterer öffentlicher Stiegenabgang in einwandfreiem Zustand. In der Sitzung des Dienstleistungsausschusses im September 2005 wurde daher beschlossen, Herrn Fritz Laimer die besagte Stiege bei seinem Wohnhaus zur Übernahme anzubieten.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom November 2006 wurde danach einstimmig beschlossen, der Familie Fritz Laimer die entlang seiner Liegenschaft befindliche Stiege im Ausmaß von rd. 20 m² zu verkaufen.

Dazu ist festzuhalten:

- Der betreffende Stiegenabgang ist einer der ältesten Stiegen in Lauffen
- Die Ortsstruktur ist so gestaltet, dass für die Bewohner oberhalb der Straße über Wege und Stiegenabgänge ein möglichst direkter Zugang zur Traun erreicht wird.
- Im Frühjahr 2006 wurde der oben genannte öffentliche Traunabgang gesperrt, weil er etwas baufällig geworden war. Da es sich lediglich um eine lose Absperrung handelte, war der Abgang auch weiterhin benutzbar und wurde auch tatsächlich von Anrainern weiterhin genutzt. Man ist allgemein davon ausgegangen, dass der Abgang renoviert wird, weil erst im Jahr 2005 das Stiegengeländer erneuert worden war.
- Die Absperrung ist dann nicht mehr entfernt worden. Die Stiege wurde jedoch trotzdem benutzt.
- Seitens des Stadtamtes Bad Ischl wurde im August 2006 diese Stiege Herrn Fritz Laimer zum Kauf angeboten. Die Stiege sollte danach mit Schildern „Privatweg - Durchgang auf eigene Gefahr“ versehen werden.
- Die betroffenen Anrainer wurden seitens des Stadtamtes Bad Ischl über den bevorstehenden Stiegenverkauf an die Familie Laimer nicht informiert.
- Im November 2006 wurde der bisher öffentliche Stiegenabgang zur Traun seitens der Gemeinde an Herrn Fritz Laimer verkauft.

- Am 16.11.2006 wurde ohne jede weitere Vorankündigung oder Information der Anrainer ein Schild „Privatweg - Durchgang verboten“ errichtet und die Absperrung entfernt.
- Daraufhin wurde in Lauffen von betroffenen Anrainern eine Unterschriftenaktion gestartet und die Liste mit 10 Unterschriften eingeschrieben an das Stadtamt geschickt.
- Herr Fritz Laimer hat zwischenzeitlich die Stiege saniert und am Abgang ein Tor errichtet.
- In Beantwortung eines Schreibens eines betroffenen Lauffner Bürgers vom 21. September 2007 teilte der Bürgermeister mit Schreiben vom 28. September 2007 im wesentlichen folgendes mit:
 - o Die Stiege wurde im Jahre 2006 auf Beschluss des Stadtrates an die Familie Laimer veräußert.
 - o Der bauliche Zustand der Stiege war sehr schlecht.
 - o Es befinden sich ausreichende fußläufige Ersatzverbindungen und somit ergibt sich für die Fußgänger keine wirkliche Verschlechterung der Situation.
 - o Die Stadtgemeinde bekennt sich nach wie vor zu diesem Verkauf dieses ehemaligen öffentlichen Stiegenabganges an einen Privaten.
 - o Auf mögliche Mängel beim Verkauf sei jedoch hiermit ausdrücklich hingewiesen:
 - o Keiner der betroffenen Anrainer wurde im Vorfeld vonseiten der Behörde über den geplanten Verkauf des bis dahin öffentlich zugänglichen Stiegenabgangs informiert. Es wurde dazu keinerlei Verfahren durchgeführt. So hatte niemand eine Möglichkeit, seine Meinung kundzutun bzw. mitzugestalten. Sich darauf zu verlassen, dass sich die Anrainer untereinander schon irgendwie einigen werden, ist nicht zielführend. Das nachbarschaftliche Verhältnis ist seitdem etwas angespannt.
 - o Die Stiege wurde vor dem Verkauf an privat von allen Anrainern – auch vom nunmehrigen Besitzer Herrn Laimer – in Form einer Dienstbarkeit genutzt.
 - o Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum ist grundsätzlich nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig. Ein, wenn auch einstimmig gefasster Stadtratsbeschluss, wäre demnach nicht ausreichend.

Es wird daher nachfolgender **Antrag** gestellt:

Die Angelegenheit ‚Abverkauf öffentliche Stiege Lauffen Nr. 71‘ wird zur Überprüfung und rechtlichen Klärung dem Ausschuss für Finanzen und Rechtsangelegenheiten zugewiesen. Weiters möge sich der Prüfungsausschuss mit dem Zustandekommen und der Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes befassen.

Es wird ersucht, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Bgm. Haas verliert hierzu nachstehende Stellungnahme:

1. Die Beweggründe für die Auflassung der Stiege waren vor allem der bekannte schlechte bauliche Zustand und die Möglichkeit, die kostenintensiven Aufwendungen für den Winterdienst zu verringern. Eine allgemeine Diskussion über die Auflassung der Stiege wurde – auch in Anbetracht des Umstandes, dass sich in einer Entfernung von rund 25m die nächste öffentliche Stiege in einwandfreiem Zustand befindet - nicht abgeführt. (Es darf auch bezweifelt werden, dass eine solche dem angesprochenen nachbarschaftlichen Verhältnis zuträglicher gewesen wäre).
2. Die ggstl. Stiege wurde primär aufgrund ihres allgemeinen Charakters begangen; die Stadtgemeinde - und niemand sonst - ist Trägerin der allgemeinen Gehrechte, und nur die Stadtgemeinde kann über solche Rechte - bis hin zu deren Stilllegung - verfügen. Falls darüber hinaus Privatpersonen eigene besondere Rechte an Wegen wie z.B. die Dienstbarkeit eines Gehrechtes behaupten, wären solche allenfalls im Rechtsweg geltend zu machen.
3. Die Entscheidung über die Auflassung der Stiege wurde im Stadtrat über Empfehlung des Dienstleistungsausschusses getroffen. Die Verbücherung des Teilungsplanes war aufgrund der vereinfachten Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke ohne die Errichtung eines Kaufvertrages möglich, die befassten Behörden, das sind das Vermessungsamt sowie das örtliche Grundbuchsgericht, haben die getroffene Vorgangsweise akzeptiert. Wäre die Errichtung eines eigenen Kaufvertrages erforderlich gewesen, hätte dieser natürlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegen. Falls, wie in einer Zeitung zu lesen war,

die Aufsichtsbehörde wirklich die Auffassung vertreten sollte, dass auch derartige Grundstücksübertragungen vom Gemeinderat zu beschließen sind, ist das natürlich zur Kenntnis zu nehmen.

GR. Nikolaus Wimmer: *Dieser Abverkauf sei nicht rechtskonform zustande gekommen.*

Beschluss:		
7	Stimmen für den Antrag:	1GR. Peter Glatz 2GR. Gerda Reitsamer 3GR. Markus Reitsamer 4GR. Anton Fuchs 5GR. Andreas Laimer 6GR. Hermine Siegl 7GR. Nikolaus Wimmer
16	Stimmenthaltungen:	1StR. Christian Kranabrtl 2StR. Thomas Loidl 3GR. Tobias Loidl 4GR. Herbert Hödlmoser 5Vizebgm. Panhuber Johann 6StR. Streibl Johannes 7StR. Zierler Christian 8GR. Blohberger Wilhelm 9GR. Donaubaue DI. Michael 10GR. Fuschlberger Arnold 11GR. Gollowitzer Wilhelm 12GR. Gießmeier Engelbert 13GR. Hohenberger Sabine 14GR. Müllegger Lorenz 15GR. Unterberger Maria-Luise 16GRE. August Schuller
14	Stimmen gegen den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

Antrag nicht angenommen.

Beratung des eingebrachten Dringlichkeitsantrages:

„Neubau Kindergarten Ahornstraße, Übertragungsverordnung und Grundsatzbeschluss zur Berücksichtigung im Voranschlag 2008“

1. Es wird der Antrag gestellt, für den Neubau des Kindergartens Ahornstraße die Beschlussrechte des Gemeinderates über die Vergabe der Arbeiten und Leistungen auf den Stadtrat zu übertragen und die nachstehende Verordnung zu beschließen.

Verordnung

gem. § 43 Abs. 3 OÖ. GemO betr. Vergabe von Arbeiten bzw. Leistungen

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 25.10.2007, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „**Neubau Kindergarten Ahornstraße**“ an den Stadtrat übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2006 wurde das Bauvorhaben „Neubau Kindergarten Ahornstraße“ auf dem Grundstück 25/2, GB. Ahorn, beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 OÖ. GemO 1990 erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 15.2.2007.

Aufgrund § 43 Abs.3 leg.cit. wird verordnet:

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des o.a. Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen: Projekt „Neubau Kindergarten Ahornstraße“, Vergabe sämtlicher materiellen und immateriellen Leistungen und Gewerke.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

GR. Fuchs: LR. Sigl hat sich, obwohl in Bad Ischl, nicht mit dem zuständigen Referent in Verbindung gesetzt hat. Nun sind Kompetenzen abzugeben, um die Sache durchziehen zu können.

Vizebgm. Panhuber: Er stelle richtig, dass es um den Kindergarten Bauerpark gehe und die Standortfrage lange nicht geklärt war. Der Kindergarten wird, wie geplant, im nächsten Jahr fertig gestellt sein,

StR. Loidl: Bei einem Termin im Februar bei LR. Sigl wurde von diesem zugesagt, dem Bgm. in den nächsten Tagen die notwendigen Informationen zu liefern. Dann passierte nichts mehr. Der festgesetzte Termin für Sommer wurde ebenfalls kurzfristig von LR. Sigl abgesagt. Er freue sich aber trotzdem, dass der Kindergarten 2008 fertig gestellt sein soll.

GR. Grieflmeier: Die heute zu beschließende Verordnung sei vorhin ohne Emotionen besprochen worden.

GR. Nikolaus Wimmer: Auch seitens der Gemeinde gibt es schon lange Zeit Handlungsbedarf, nicht nur das Land sei Schuld.

StR. Loidl: Die Prüfung durch den Umweltschutz ergab vorerst ein negatives Gutachten, eine neuerliche Prüfung Standort Bauerpark ergab jedoch, dass der Bauerpark durch den Kindergarten sogar aufgewertet werde. Er sei überzeugt, dass dieser Standort der beste sei.

GR. Fuchs: Es wäre nichts dabei gewesen, wenn LR. Sigl den zuständigen Referent informiert hätte. Der heutige Dringlichkeitsantrag wäre nicht notwendig gewesen, wenn LR. Sigl rascher gehandelt hätte.

Vizebgm. Reisenbichler: In der Lokalpresse war zu lesen, dass es nun am Bgm. und Referent läge, die Hausaufgaben zu machen.

Beschluss:		
3	Stimmen gegen den Antrag:	GR. Peter Glatz GR. Gerda Reitsamer GR. Markus Reitsamer
1	Stimmhaltung:	GR. Nikolaus Wimmer
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

2. Es wird der Antrag gestellt, im Gemeindevoranschlag 2008 die entsprechenden Mittel für dieses Bauvorhaben vorzusehen.

Beschluss:		
1	Stimmhaltung:	GR. Nikolaus Wimmer
36	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

PKT. 20. ALLFÄLLIGES

GR. Fuchs: Morgen ist Nationalfeiertag: Ja zu Europa, nein zu Eurokraten. 1947 wurden die Verhandlungen von London nach Moskau verlegt, wo ein Vertrag zustandegebracht wurde, welcher noch heute als politisches Wunder zu bezeichnen sei; dieser Staatsvertrag sei noch immer gültig. Die Freiheitlichen fordern eine Volksabstimmung zur Ratifizierung des EU-Vertrages, die österreichische Neutralität müsse weiter bestehen bleiben.

GR. Nikolaus Wimmer zitiert aus Anlass des morgigen Nationalfeiertages aus dem Art. I des Bundesverfassungsgesetzes, worin Österreichs immerwährende Neutralität verankert ist und keinem militärischen Bündnis beigetreten werden darf. Weiters zitiert er Art. 44, Abs.3 der BV (Gesamtänderung der österr. Verfassung), der verbindlich eine Volksabstimmung vorschreibt. Wenn nun das europäische über das österreichische Recht gestellt wird und darüber keine Volksabstimmung durchgeführt wird, sei dies eindeutig ein Verfassungsbruch.

GR. Tobias Loidl stellt die Frage nach dem Stand des Fernheizwerkes.

StR. Zierler: Der geplante Standort Sulzbach sei leider gefallen; ein neuer Standort Richtung Roith sei zwar in Aussicht, dieser sei aber sehr dezentral.

Bgm. Haas weist auf das Skiopening vom 26. - 28. Oktober 2007 der Katrinseilbahn hin. Aufgrund der guten Schneelage am Berg ist der Sessellift an diesen Tagen in Betrieb.

Pkt. 21. PERSONALANGELEGENHEITEN

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Christian Kranabittl

Änderung des Dienstpostenplanes, Änderung der Nachmittagsbetreuung von GD 17 in GD 21

Im Schuljahr 2006/2007 wurde erstmals durch gemeindeeigene Betreuerinnen die Nachmittagsbetreuung in der Zentralvolksschule durchgeführt. Eine definitive Zuordnung zu einer Funktionslaufbahn konnte erst nach einer Anfrage beim Land OÖ getätigt werden, da die Stelle der Nachmittagsbetreuung in der OÖ. Gemeinde- Einreichungsverordnung nicht angegeben ist. Nachdem bereits zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 zwei Kindergärtnerinnen eingestellt wurden, mussten diese laut Schreiben vom Land OÖ vom 31. Oktober 2006 in der Funktionslaufbahn GD 17 (päd. Ausbildung) eingereiht werden.

Nachdem das Anforderungsprofil und die zu erfüllenden Aufgaben nicht unbedingt eine pädagogische Ausbildung verlangen, sollen die VB-Planstellen der Nachmittagsbetreuung mit der Funktionslaufbahn GD 21 festgesetzt werden.

Es hiermit der Antrag gestellt, die VB-Planstellen der Nachmittagsbetreuung mit der Funktionslaufbahn GD 21 festzusetzen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Ende 21:30 Uhr

Vorsitzender Bgm. Helmut Haas	SPÖ	
GR. Engelbert Griesmeier	ÖVP	
GR. Markus Reitsamer	GRÜNE	
GR. Anton Fuchs	FPÖ	
GR. Nikolaus Wimmer	FÜR ISCHL	
Schriftführerin Dorothea Kainzner		